Zweitveröffentlichung

Pfeifer, Mats

Gallia superioris quae Comata dicitur, id est Burgundia superioris : Eine Spurensuche zum Bedeutungswandel der Begriffe der Burgundia superior und inferior vom 9. bis zum frühen 12. Jahrhundert

Datum der Zweitveröffentlichung: 23.10.2026

Verlagsversion (Version of Record), Zeitschriftenartikel

Persistenter Identifikator: urn:nbn:de:bvb:473-irb-117732x

Erstveröffentlichung

Pfeifer, Mats (2026): Gallia superioris quae Comata dicitur, id est Burgundia superioris: Eine Spurensuche zum Bedeutungswandel der Begriffe der Burgundia superior und inferior vom 9. bis zum frühen 12. Jahrhundert, in: Frühmittelalterliche Studien: Jahrbuch des Instituts für Frühmittelalterforschung der Universität Münster, Berlin [u.a.]: de Gruyter, Jg. 60, Nr. 1, S. 243–281, doi: 10.1515/fmst-2026-0008

Rechtehinweis

Dieses Werk ist durch das Urheberrecht und/oder die Angabe einer Lizenz geschützt. Es steht Ihnen frei, dieses Werk auf jede Art und Weise zu nutzen, die durch die für Sie geltende Gesetzgebung zum Urheberrecht und/oder durch die Lizenz erlaubt ist. Für andere Verwendungszwecke müssen Sie die Erlaubnis der Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber einholen.

Für dieses Dokument gilt eine Creative-Commons-Lizenz.

Die Lizenzinformationen sind online verfügbar:

https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/legalcode

MATS PFEIFER

Gallia superioris quae Comata dicitur, id est Burgundia superioris

Eine Spurensuche zum Bedeutungswandel der Begriffe der *Burgundia superior* und *inferior* vom 9. bis zum frühen 12. Jahrhundert

Abstract: The terms "Hochburgund" ("Upper Burgundy") and "Niederburgund" ("Lower Burgundy") are frequently employed, particularly in German-language research, as geographical names describing a landscape and to designate the corresponding kingdoms of the Rudolfian kings of Burgundy and Boso of Vienne. This usage contrasts with the limited examination of the actual medieval usage, about which, apart from individual cases, scant information is available, especially from an overarching perspective. The aim of this article is therefore to analyse and trace the use of the terms in the respective contemporary sources. The resulting synthesis will offer a comprehensive understanding of the evolution of these terms from the 9th to the early 12th centuries. This analysis will facilitate a critical examination of the usage in contemporary research and provide a novel perspective on the subject as a whole.

Wenn die heutige, vor allem, jedoch nicht ausschließlich deutschsprachige Forschung von Hochburgund und Niederburgund spricht, dann bezieht sie sich damit in aller Regel als Landschaftsname auf die durch Rudolf I. (888–912) [1] beziehungsweise Boso von Vienne (879–887) begründeten Königreiche und deren entsprechende Gebiete [2]. Dieser Sprachgebrauch wird durch eine Darstellung der Mitte des 11. Jahrhunderts entstandenen ‚Chronik von St. Bénigne' aus Dijon über die männlichen Nachkom-

[1] Das Zitat im Titel stammt aus der Chronik des Hugo von Flavigny: Die Chronik des Hugo von Flavigny, hg. von Georg Heinrich Pertz (MGH SS 8) mit Besserungen nach Mathias Lawo, Studien zu Hugo von Flavigny (MGH. Schriften 61), Hannover 2010 (im Folgenden zitiert als ‚Hugo von Flavigny, Chronik'), S. 358–373. Die Angaben von Jahreszahlen beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, immer auf die jeweiligen Amts- oder Herrschaftsjahre der betreffenden Personen, letztere seit der eigenständigen Herrschaft.

[2] Vgl. etwa den auf die entsprechenden politischen Gebilde bezogenen Sprachgebrauch bei Andrea Hauff, The Kingdom of Upper Burgundy and the East Frankish Kingdom at the Beginning of the 10th Century, in: History Compass 15, 2017, S. 1–12; Andrea Hauff, Carolingian Traditions and New Beginnings. The Coronation of Rudolph I of Upper Burgundy, in: Bulletin du centre d'études médiévales Auxerre 22, 2018, S. 1–13. Johannes Luther, Reformer und Vermittler. Bischöfliche Gruppenbildungen und Vernetzungen im burgundischen Raum 1032–1156 (Vorträge und Forschungen. Sonderband 64), Ostfildern 2023, S. 41, wies Hochburgund zuletzt etwa zusammenfassend „die Grafschaft Burgund, Savoyen und die heutige Westschweiz", Niederburgund dagegen einen „Großteil der Kirchenprovinzen Vienne und Lyon sowie die Provence" zu. Auf ausführliche weitere Hinweise wird an dieser Stelle verzichtet.

Mats Pfeifer, E-Mail-Adresse: mats.pfeifer@uni-bamberg.de

Open Access. © 2026 bei den Autoren, publiziert von De Gruyter. Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative Commons Attribution-NonCommercial-NoDerivatives 4.0 International Lizenz. https://doi.org/10.1515/fmst-2026-0008

men Richards des Gerichtsherrn auf den ersten Blick ad absurdum geführt, in der es heißt:

> „Dieser Richard hatte einen Sohn namens Rudolf, der König der Franken war. Ein anderer Sohn, der das Königreich der *Burgundia superior*, das auch *Gallia Comata* genannt wird, erhielt, wurde Boso genannt. Der dritte Sohn, der Herzog der *Burgundia inferior* war, wurde Hugo mit dem Beinamen *Capito* genannt.“ [3]

Einen König Hochburgunds namens Boso hat es freilich nie gegeben, vielmehr herrschte dort zur Zeit der Nachkommen Richards Rudolf II. (912–937) und auch sonst strotzt der Bericht vor Verwirrungen und Verwechslungen, wodurch seine Aussagekraft bereits stark beeinträchtigt wird.

In großer Regelmäßigkeit wird entsprechend darauf verwiesen, dass es sich bei den Bezeichnungen der beiden Königreiche um moderne Forschungsbegriffe handelt [4], zum Teil sogar argumentiert, dass es keine zeitgenössischen Entsprechungen gebe, was – wie zu zeigen sein wird – zumindest für Hochburgund nicht den Tatsachen entspricht [5]. Dies geschieht meist jedoch reflexartig und wenig hinterfragt als Teil einer generellen Einführung, und wenn überhaupt auf die durchaus existierenden mittelalterlichen Vorbilder eingegangen wird, geschieht dies häufig nur nebenbei oder im Anmerkungsapparat [6]. Die Begriffe finden in der Forschung freilich nichtsdestotrotz weitgehend unhinterfragt Verwendung [7]. Eingehendere Untersuchungen des mittelalterlichen Sprachgebrauchs fehlen dagegen völlig. Das hat nicht nur den Eindruck zur Folge, dass es sich dabei um unbedeutende Einzelfälle handeln würde, sondern auch,

---

[3] Siehe Chronique de l’abbaye de Saint-Bénigne de Dijon suivie de la chronique de Saint-Pierre de Bèze, hg. von E. Bougaud – Joseph Garnier (= Analecta Divionensia), Dijon 1875 (im Folgenden zitiert als ‚Chronik von St. Bénigne‘), S. 115: *Habuit isdem Richardus filium, nomine Rodulfum, qui fuit rex Francorum. Alter filius vocatus est Boso, qui Burgundie superioris, que Gallia comata dicitur, accepit regnum. Tertius filius dictus est Hugo, cognomento Capito, qui fuit Dux inferioris Burgundie.* Vgl. The Cartulary-Chronicle of St-Pierre of Bèze, hg. von Constance Brittain Bouchard (Medieval Academy Books), Toronto 2019 (im Folgenden zitiert als ‚Chronik von Bèze‘), S. 116.

[4] Hartmut Heinemann, Untersuchungen zur Geschichte der Zähringer in Burgund. Erster Teil, in: Archiv für Diplomatik 29, 1983, S. 42–192, hier S. 54–56; Laetitia Boehm, Rechtsformen und Rechtstitel der burgundischen Königserhebungen im 9. Jahrhundert. Zur Krise der karolingischen Dynastie, in: Historisches Jahrbuch 80, 1960, S. 1–57, hier S. 7, Anm. 20. Dies sind bezeichnenderweise die beiden Titel, auf die sich die Forschung bis heute in dieser Frage zumeist bezieht, obwohl bereits in den Titeln deutlich wird, dass selbige nicht im Zentrum der Untersuchung stand. Vgl. noch Laetitia Boehm, Geschichte Burgunds. Politik – Staatsbildungen – Kultur, Stuttgart u. a. ^{2}1979, S. 98, 101.

[5] Dies in Bezug auf Niederburgund etwa bei Boehm, Rechtsformen (wie Anm. 4), S. 7, und für beide Begriffe Heinemann, Untersuchungen. Erster Teil (wie Anm. 4), S. 55 f.

[6] So etwa unter anderem unter Berücksichtigung der Chronik von St. Bénigne: Boehm, Rechtsformen (wie Anm. 4), S. 7, Anm. 20, oder auch Walther Kienast, Der Herzogstitel in Frankreich und Deutschland (9. bis 12. Jahrhundert), München – Wien 1968, S. 106, sowie schon Maurice Chaume, Les origines du duché de Bourgogne, Bd. 2: Géographie historique, Dijon 1927, S. 32, Anm. 3, 4.

[7] Siehe zuletzt etwa Hauff, Carolingian Traditions (wie Anm. 2), insb. Abs. 8, die in ihrer Untersuchung zur Krönung Rudolfs I. beide Begriffe selbstverständlich verwendet und zu deren Differenzierung lediglich auf die ältere Literatur verweist.

dass weitgehend unklar bleibt, was die mittelalterlichen Kommentatoren meinten, wenn sie ihrerseits von Hoch- oder Niederburgund sprachen.

Das Ziel dieser Arbeit soll es daher sein, diesem Desiderat Abhilfe zu schaffen und die mittelalterlichen Zeugnisse ins Zentrum der Betrachtung zu stellen und deren Sprachgebrauch nachzuverfolgen. Mithilfe der so erreichten Synthese des Bedeutungswandels der beiden Begriffe soll auch auf die sich daraus ergebenden Potentiale hinsichtlich einer Entwicklung des Sprachgebrauchs der Forschung hingewiesen werden. Das untersuchte Quellenkorpus ergab sich neben den Vorarbeiten der genannten Forschungen aus einer Recherche über die Datenbank des Corpus Corporum (https://mlat.uzh.ch/home) und umfasst in erster Linie historiographische Quellen. Der Untersuchungszeitraum wurde dabei in erster Linie aus pragmatischen Gründen auf die Zeit vom ersten Auftreten des Begriffs der *Burgundia superior* im 9. Jahrhundert bis zur ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts gesetzt. Der gewählte Endpunkt drängt sich jedoch auch mit Blick auf die Quellenlage auf, als einerseits die Recherche ab der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts keine Treffer mehr ergab und sich andererseits rund um die Jahrhundertwende eine Reihe grob zusammenhängender Quellen finden, die eine vergleichsweise intensive Auseinandersetzung mit den Begriffen zeigen. Dieses Korpus macht weiterhin die Aufnahme eines entsprechenden Zeugnisses aus dem 13. Jahrhundert nötig.

Die Bezeichnung von Gebieten des Königreichs Hochburgund als *Burgundia superior* ist in mittelalterlichen Texten insgesamt zwar in der Tat selten, aber bei weitem nicht völlig unbekannt: Die wohl bekannteste und gleichzeitig auch klarste Erwähnung findet sich in der Darstellung der Entstehung der verschiedenen Königreiche nach der Absetzung Karls III. durch den Regensburger Fortsetzer der Fuldaer Annalen, der diese Formulierung wählte, um das Gebiet, in dem Rudolf I. die Herrschaft innehatte, mithin also das in der Forschung als Hochburgund bezeichnete Königreich, zu beschreiben [8]. Es muss jedoch auch darauf hingewiesen werden, dass die Frage, was unter der *Burgundia superior* zu verstehen ist, nicht immer so eindeutig zu beantworten ist.

---

[8] Siehe Annalium Fuldensium continuatio Ratisbonensis. A. 882–897, in: Annales Fuldenses sive annales regni Francorum orientalis, hg. von Friedrich Kurze (MGH SS rer. Germ. 7), Hannover 1891, S. 116: *Ruodolfus vero, filius Chuonradi, superiorem Burgundiam apud se statuit regaliter retenere* […]. Siehe auch S. 124, wo der Annalist vom Rückweg des aus Italien über Aosta kommenden Arnulf von Ostfranken durch die *Burgundia superior* nach Alemannien berichtet: *Rex ante se directo exercitu Rodulfum regem fugere compulit; ipse per superiorem Bugrundiam in Alamannia curtem Chirihheim regina sibi occurente, se recepit.* Im selben Kontext bezeichnet er Rudolf als *rex de Burgundia*. Siehe einführend zu den bayerischen Fortsetzungen der Fuldaer Annalen Steffen Patzold, Episcopus. Wissen über Bischöfe im Frankenreich des späten 8. bis frühen 10. Jahrhunderts (Mittelalter-Forschungen 25), Ostfildern 2008, S. 363–365, 552–561. Darüber, ob der Annalist damit eine Unterscheidung von dem von Ludwig dem Blinden (890–928) beherrschten Gebiet um Lyon und Vienne vornehmen wollte, lässt sich nur spekulieren. Während dieses zeitgenössisch eindeutig als burgundisch wahrgenommen werden konnte, bezeichnen die Annalen Ludwigs Herrschaftsbereich insgesamt als *Provincia*. Vgl. zur zeitgenössischen Zugehörigkeit des Lyonnais zu Burgund etwa den Bericht Reginos von Prüm, der Bosos eigentlichen Herrschaftsbereich zwar in der *Provintia* verortet, ihn durch die Krönung in Lyon 879 jedoch zum König des *Burgundiae regnum*

Worauf sich etwa eines der frühesten mir bekannten Beispiele des Begriffs bezieht, das sich im um 865 entstandenen Werk des Mönches Adrevald von Fleury über die Wunder des heiligen Benedikt [9] findet, ist nicht ganz klar. Er erwähnt im Kontext der Auseinandersetzungen Ludwigs des Frommen mit seinem Sohn Lothar einen auch sonst gut belegten Feldzug des Ludwig treuen Grafen Odo von Orléans gegen dessen Vorgänger Matfried und Lambert, den früheren Grafen von Nantes und Markgrafen der Bretagne, die Lothar unterstützten. Im Vergleich zu den übrigen Berichterstattern zu diesen Ereignissen liefert Adrevald einige zusätzliche Details. Unter anderem spricht er von *auxiliares ex superiori Burgundia*, die sich dem Heer Odos anschließen wollten und auf dem Weg die Loire entlang die Gegend geplündert hätten [10]. Aus dem unmittelbaren Kontext des Werks allein ist kaum zu entscheiden, was hier gemeint ist, eine gewisse Hilfestellung bietet jedoch der Bericht Nithards zum selben Ereignis, der davon spricht, dass alle, die zwischen Seine und Loire lebten (*omnes inter Sequanam et Ligerem degentes*) gegen Matfried und Lambert aufgeboten werden sollten [11]. Kombiniert man beide Aussagen, so könnte sich Adrevald auf den nordwestlichen Teil des zum Berichtszeitpunkt noch ungeteilten fränkischen Teilreichs Burgund beziehen. Schon Chaume deutete die Stelle als Bezeichnung des Gebietes „en deçà de la Saône", also seiner „Bourgogne franque" und damit in etwa dem späteren Herzogtum [12].

Bei der Einschätzung dieses Befunds im Vergleich zu späteren Zeugnissen müssen freilich einige Punkte beachtet werden: Adrevald berichtet über eine Phase, in der das fränkische *regnum* noch ungeteilt bestand, erlebte sowohl diese Situation als auch die Teilungen bis einschließlich des Vertrags von Meersen 870 und der Übernahme der zunächst Ludwig II. von Italien zugesprochenen Teile des südlichen Burgunds und etwa auch Besançons durch Karl den Kahlen als Zeitgenosse mit und schrieb sein Werk

---

werden lässt. Siehe Reginonis abbatis Prumiensis chronicon cum continuatione Treverensi, hg. von Friedrich Kurze (MGH SS rer. Germ. 50), Hannover 1890 (im Folgenden zitiert als ‚Regino von Prüm, Chronik'), S. 113 f., sowie noch Aimoin von Fleury, der die *Gallia Lugdunensis* in seinen ‚Gesta Francorum' als das Burgund schlechthin betrachtete. Siehe Aimoini Historiae Francorum libri quatuor, hg. von Andreas Duchesne (Migne PL 139), Paris 1880, Sp. 634: *Pars tamen Lugdunensis Galliae, quam Burgundiones occupaverant, Burgundia nomen retinuit.*

9 Zu Adrevald und seinem Werk vgl. jetzt knapp Hélène Caillaud, L'écriture hagiographique dans le diocèse d'Orléans (env. 750–950), in: Michèle Gaillard – Monique Goullet (Hgg.), Hagiographies. Histoire internationale de la littérature hagiographique latine et vernaculaire en Occident des origines à 1550, Bd. 8, Turnhout 2020, S. 493–514, hier S. 509–511, sowie Alexandre Vidier, L'historiographie à Saint-Benoît-sur-Loire et les miracles de Saint Benoît. Ouvrage posthume revu et annoté par les soins des moines de l'abbaye de Saint-Benoît de Fleury, Paris 1965, S. 137–164.

10 Siehe Les miracles de Saint Benoît, hg. und übers. von Anselme Davril – Annie Dufour – Gillette Labory (Sources d'histoire médiévale 45), Paris 2019 (im Folgenden zitiert als ‚Adrevald, Miracula'), Buch 1, cap. 20, S. 144. Vgl. auch die ältere Edition von Holder-Egger: Ex Adrevaldi Floriacensis miraculis S. Benedicti, hg. von O. Holder-Egger, in: Supplementa tomorum I–XII (MGH SS 15), Hannover 1887, cap. 20, S. 487 f. Alle folgenden Zitationen beziehen sich auf die Edition von Davril, Dufour und Labory.

11 Siehe Nithard, Histories, hg. und übers. von Marco Conti (Dallas Medieval Texts and Translations 28), Löwen u. a. 2022 (im Folgenden zitiert als ‚Nithard, Historien'), Buch 1, cap. 5, S. 94.

12 Chaume, Origines 2 (wie Anm. 6), S. 32, Anm. 3.

wiederum während einer Phase (865), in der Karl nur über den Teil Burgunds gebot, aus dem später das gleichnamige Herzogtum werden sollte. Die Entstehung der Königreiche Bosos von Viennes und Rudolfs I. erlebte er wiederum nicht mehr. Aus all dem folgt, dass Adrevalds Aussagen nicht eins zu eins mit späteren Berichten verglichen werden können. Eingedenk der Tatsache, dass er Karl dem Kahlen anlässlich der Reichsteilung beim Tod Ludwigs des Frommen Burgund und Aquitanien, Lothar jedoch die *Francia* und Italien zuschreibt [13], und er mit Tonnerre auch sonst lediglich einen Karl schon 843 zugesprochenen Ort in Burgund verortet [14], erscheint es seinem Bericht erstens am ehesten gerecht zu werden, diesen lediglich auf die von Karl bis zum Vertrag von Meersen beherrschten Gebiete zu beziehen. Damit wäre unter der *Burgundia superior* unter Berücksichtigung des Berichts Nithards genauer der (nord-)westliche Teil nur dieses Gebiets zu verstehen. Zum zweiten aber, und das ist an dieser Stelle entscheidend, ist festzuhalten, dass es Adrevald offenbar nicht um eine Unterscheidung des später von Karl beherrschten Teils des alten *regnum* Burgund von jenem, über den dessen Bruder Lothar herrschte, sondern um eine Präzisierung des von ihm unter „Burgund" verstandenen Raumes, also jenes Teils, den Karl aktuell beherrschte, ging.

Ungefähr zur selben Zeit verwendete Hericus (*841 †875/nach 883), ein Mönch aus dem Kloster St. Germain in Auxerre, also in Karls Herrschaftsgebiet, den Begriff in seinen an dessen Versvita angefügten ‚Miracula des heiligen Germanus', die er zwischen 860 und 873 verfasste [15]. Ähnlich wie für seinen Zeitgenossen Adrevald darf man für ihn wohl einen Burgundbegriff voraussetzen, der sich in erster Linie auf den von Karl dem Kahlen beherrschten Bereich, insbesondere also das spätere Herzogtum und vermutlich ebenfalls noch ohne die im Vertrag von Meersen an Kahl kommenden Gebiete um Lyon, Vienne und Besançon, bezog. Dieser bestimmte auch weitgehend den Horizont seines Werks, den er sich mit den zeitgenössischen Teilen der ‚Gesta der Bischöfe von Auxerre', an deren zwischen 872 und 875 entstandener erster Redaktion er womöglich selbst mitarbeitete und die man zumindest in einem ähnlichen literarischen Umfeld verorten darf, teilte [16]. Im Kontext des Baus der Basilika

---

[13] Adrevald, Miracula (wie Anm. 10), Buch 1, cap. 33, S. 170. Zu dieser Verwendung der *Francia* zur Bezeichnung des lotharischen Mittelreichs bei Adrevald und anderen karolingischen Quellen vgl. Carlrichard Brühl, Deutschland – Frankreich. Die Geburt zweier Völker, Köln – Wien ²1995, S. 87–89.

[14] Adrevald, Miracula (wie Anm. 10), Buch 1, cap. 32, S. 170. Dazu passt auch, dass Adelier, der die letzten beiden Kapitel des ersten Buchs der ‚Miracula' der Arbeit Adrevalds hinzufügte, Hugo Abbas, dessen Aktionsschwerpunkt in und um Auxerre lag, *a partibus Burgundie* zur Rettung der Abtei von Fleury vor einem normannischen Überfall kommen lässt. Siehe Buch 1, cap. 41, S. 193 f.

[15] Zu Autor und Werk vgl. zusammenfassend mit Verweis auf weitere Literatur Anne-Marie Bultot-Verleysen, L'écriture hagiographique dans le diocèse d'Auxerre (env. 750–950), in: Gaillard – Goullet (Hgg.), Hagiographies 8 (wie Anm. 9), S. 473–492; Wolfert S. van Egmond, Conversing with the Saints. Communication in Pre-Carolingian Hagiography from Auxerre (Utrecht Studies in Medieval Literacy 15), Turnhout 2006, S. 13–21.

[16] Wie im Falle von Hericus' ‚Miracula' zeichnen sich die ‚Gesta' vor allem in den Berichten zum 8. und 9. Jahrhundert durch einen starken lokalen Fokus rund um Auxerre und den vor allem nördlichen Teil des späteren Herzogtums aus. Vgl. Les gestes des évêques d'Auxerre, Bd. 1, hg. von Michel Sot u. a.

des heiligen Germanus in Auxerre durch Königin Chrodechilde, der burgundischen Ehefrau Chlodwigs, berichtet Hericus, dass mit dieser der heilige Bischof Lupus aus den *superioris Burgundiae partibus* gekommen und nach seinem baldigen Tod auf ihren Befehl hin in der Basilika beigesetzt worden sei [17]. Bei dem erwähnten heiligen Lupus dürfte es sich wohl um Lupus von Troyes handeln, der zwar bereits 478, also über zehn Jahre vor Chrodechildes Heirat mit Chlodwig (492–493/um 502) [18] gestorben war und zumindest später in Troyes begraben wurde, jedoch eine Verbindung mit dem heiligen Germanus aufweist, mit dem er laut Constantius von Lyon nach England reiste. Dessen, d. h. des heiligen Germanus', Vita war Hericus gut bekannt, bildete sie doch in einer erweiterten Fassung die Grundlage für seine den ‚Miracula' vorausgehende Versvita [19]. Akzeptiert man diese Deutung müsste sich die Aussage auf die Gegend von Troyes beziehen und zur Abgrenzung im Sinne der noch „höher" gelegenen Teile Burgunds vom nur wenig südwestlich gelegenen Auxerre gedient haben. Damit hätten wir im Vergleich zur *Burgundia superior* Adrevalds eine Verwendung auf einer nochmals kleinteiligeren Ebene, die sich durch die unterschiedlichen Blickwinkel der beiden Verfasser erklären ließe: Während Adrevald von Fleury aus der Außensicht auf das gesamte westfränkische Burgund blickte und eine entsprechend großflächige Einteilung vornahm, schrieb Hericus über das Gebiet, in dem er selbst lebte, weshalb er folglich eine sehr viel lokalere Abgrenzung vornahm.

Weder Troyes noch Auxerre waren im Berichtszeitraum zwar Teil des Burgunderreiches, konnten Mitte des 9. Jahrhunderts jedoch durchaus in Verbindung zur geographischen *Burgundia* genannt werden, wie eindrücklich die Berichte der ‚Annalen von St. Bertin' und Nithards zur Absteckung des 837 von Ludwig dem Frommen für seinen Sohn Karl vorgesehenen Gebietes zeigen:

> […] *dedit filio suo Karolo maximam Belgarum partem, id est a mari per fines Saxoniae usque ad fines Ribuariorum totam Frisiam, et per fines Ribuariorum comitatus Moilla, Ettra, Hammolant, Mosagao; deinde uero quicquid inter Mosam et Sequanam usque ad Burgundiam una cum Viridunense consistit, et de Burgundia Tulensem* [*Toul*]*, Odor-*

(Les classiques de l'histoire de France au moyen âge 42), Paris 2002 (im Folgenden zitiert als ‚Gesta episcoporum Antissiodorensium'), S. 117–157. Zur Datierung der ersten Fassung der ‚Gesta', ihrem Verhältnis zu Hericus' Werk und dessen möglicher direkter Mitwirkung siehe Michel Sot – Guy Lobrichon u. a., Introduction, in: ebd., S. VII–LVII, hier S. VIII–XI; Bultot-Verleysen, L'écriture hagiographique (wie Anm. 15), S. 477 f., 484; van Egmond, Conversing (wie Anm. 15), S. 12, 22 f.

17 Die aktuellste vollständige Edition des Textes stellt noch immer die Ausgabe der Acta Sanctorum dar: Miracula S. Germani episcopi Autissiodorensis, in: Acta Sanctorum Julii, Bd. 7, Antwerpen 1731, cap. 4, S. 263.

18 Vgl. zur Datierung der Heirat Emmanuelle Santinelli-Foltz, Entre Burgondes et Francs. Clotilde, princesse burgonde, reine des Francs (472/480–544/548), in: Anne Wagner – Nicole Brocard (Hgg.), Les royaumes de Bourgogne jusqu'en 1032 à travers la culture et la religion. Besançon, 2–4 octobre 2014 (Culture et société médiévales 30), Turnhout 2018, S. 197–218, hier S. 198–205.

19 Vgl. Bultot-Verleysen, L'écriture hagiographique (wie Anm. 15), S. 473 f. Zu Constantius und seiner Vita vgl. van Egmond, Conversing (wie Anm. 15), S. 25–36, sowie zur von Hericus benutzten Fassung S. 107–127.

nensem, Bedensem, Blesinsem, Pertinsem, utrosque Barrenses, Brionensem, Tricassinum [*Troyes*]*, Altiodorensem* [*Auxerre*]*, Senonicum, Vuastinensem, Milidunensem, Stampensem, Castrinsem, Parisiacum* [*Paris*]*, et deinde per Sequanam usque in mare oceanum, et per idem mare usque ad Frisam;* […] [20].

Die Wendung *de Burgundia* lässt sich dabei durchaus sowohl in dem Sinn verstehen, es handle sich um Gebiete innerhalb Burgunds, oder aber auch um von Burgund ausgehende, unmittelbar oder mittelbar daran angrenzende. Die bisherigen Übersetzungen und Kommentare der jeweiligen Editionen spiegeln diese Deutungsmöglichkeiten nicht angemessen wider und interpretieren die Stelle meist im Sinne außerhalb Burgunds gelegener Gebiete [21].

Dem hier verwendeten, sehr weiten Burgundbegriff, der neben Troyes und Auxerre etwa auch Toul und sogar Paris umfasste, liegt wahrscheinlich die Ausdehnung des Reiches des fränkischen Königs Gunthram (561–592) zugrunde, der über das damalige Teilreich Burgund herrschte [22]. Die Umbrüche seit Karl Martell und auch die Teilungen seit dem Vertrag von Verdun konnten aus einer entsprechenden Perspektive zwar zu einer Veränderung und Verkleinerung der Burgund zugerechneten Gebiete führen [23], so zählt Adrevald Orléans und Paris etwa eindeutig zu Neustrien [24], jedoch

---

[20] Annales de Saint-Bertin, hg. von Félix Grat u. a., Paris 1964 (im Folgenden zitiert als ‚Annalen von St. Bertin'), S. 22 f. Vgl. Nithard, Historien (wie Anm. 11), Buch 1, cap. 6, S. 98.

[21] Vgl. etwa Nithard, Historien (wie Anm. 11), S. 99; Quellen zur karolingischen Reichsgeschichte, übers. von Reinhold Rau, Bd. 1: Die Reichsannalen, Einhard, Leben Karls des Großen, Zwei „Leben" Ludwigs, Nithard, Geschichten (Ausgewählte Quellen zur Deutschen Geschichte des Mittelalters/ Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 5), Darmstadt 1955, S. 397; Nithardi historiarum libri IIII, hg. von Georg Heinrich Pertz – bearb. von Ernst Müller (MGH SS rer. Germ. 44), Hannover – Leipzig[3] 1907, S. 9, Anm. 5.

[22] Vgl. Maurice Chaume, Les origines du duché de Bourgogne, Bd. 1: Histoire politique, Dijon 1925, S. 30 f., 161 f.; Auguste Longnon, Atlas historique de la France depuis César jusqu'à nos jours, Paris 1885, S. 47 f.; Chaume, Origines 2 (wie Anm. 6), S. 17 f. Vgl. aber auch M. Michel Rouche, Remarques sur la géographie historique de la Neustrie (650–850), in: Hartmut Atsma (Hg.), La Neustrie. Les pays au nord de la Loire de 650 à 850. Colloque historique international, Bd. 1 (Beihefte der Francia 16,1), Sigmaringen 1989, S. 1–23, hier S. 3 f., der sich vor allem aufgrund des Fehlens von Orléans und der Aufnahme von Paris wenig überzeugend gegen diese Deutung gewandt hat. Vgl. ähnlich, jedoch vorsichtiger Bernard Bligny, Le royaume de Bourgogne, in: Helmut Beumann (Hg.), Karl der Grosse. Lebenswerk und Nachleben, Bd. 1: Persönlichkeit und Geschichte, Düsseldorf 1965, S. 247–268, hier S. 250 f. Vgl. entsprechend zu Gunthrams Reich und der Zugehörigkeit von Auxerre, Troyes, Orléans und Paris zur *Burgundia* auch Reinhold Kaiser, Die Burgunder, Stuttgart 2004, S. 177–179, 187; Eugen Ewig, Die fränkischen Teilungen und Teilreiche, in: Hartmut Atsma (Hg.), Spätantikes und fränkisches Gallien. Gesammelte Schriften (1952–1973), Bd. 1 (Beihefte der Francia 3,1), München 1976, S. 114–171, hier insb. S. 160–165; Eugen Ewig, Volkstum und Volksbewusstsein im Frankenreich des 7. Jahrhunderts, in: ebd., S. 231–273, hier S. 262; Hermann Kamp, Burgund. Geschichte und Kultur, München [3]2020, S. 31 f.

[23] Vgl. zu diesen Vorgängen knapp zusammengefasst Bligny, Royaume de Bourgogne (wie Anm. 22), S. 250; Horst Bitsch, Das Erzstift Lyon zwischen Frankreich und dem Reich im Hohen Mittelalter (Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft 42), Frankfurt – Zürich 1971, S. 14 f.

[24] Adrevald, Miracula (wie Anm. 10), Buch 1, cap. 33, S. 172: […] *omnis ferre Neustria, que a Genabensi urbe per transversum Luteciam usque Parisiorum pertingit oppidum*. Vgl. Chaume, Origines 1 (wie Anm. 22), S. 132,

schloss dies keinesfalls eine Verwendung des großräumigeren Begriffs aus [25]; so gehörten insbesondere Auxerre und Troyes weiterhin und bis ins 11. Jahrhundert fest zur *Burgundia* [26].

Dass etwa für Hericus selbst dieser weite Burgundbegriff und damit zumindest eine Verortung Troyes' in Burgund zu vermuten ist, legen die ‚Gesta der Bischöfe von Auxerre', an denen Hericus wie angemerkt womöglich beteiligt war, nahe. In deren Beschreibung des Episkopats Savarics (715–720) heißt es, dieser habe die *pagi* von Orléans (!), Nevers, Tonnerre, Avallon und Troyes seiner Herrschaft unterworfen [27]. Von seinem Nachfolger Hainmar wird dann berichtet, dass seine Macht so sehr gewachsen sei, dass er zum Dukat über fast ganz Burgund gelangt sei [28]. Unter der wahrscheinlichen Annahme, dass auch Hainmar noch über dieselben Gebiete wie Savaric gebot, wird damit deutlich, dass in Auxerre auch im letzten Drittel des 9. Jahrhunderts gerade im Rückblick auf die Vergangenheit noch ein weiterer Burgundbegriff zur Anwendung kommen konnte [29].

Dieser weite Burgundbegriff der karolingischen Quellen aus der Mitte des 9. Jahrhunderts eröffnet außerdem einen neuen Blick auf die Bedeutung der *Burgundia superior* bei Adrevald. Berücksichtigt man die Tatsache, dass dieser bis Paris und Chartres reichen konnte, so dürfte es sich bei dem Gebiet, auf das sich Adrevald bezog, zwar immer noch um den nordwestlichen Teil des späteren Herzogtums handeln. Der Begriff der *Burgundia superior* könnte sich dann jedoch erneut auch auf dessen gesamtes Gebiet beziehen und zur Unterscheidung weniger innerhalb dieser Region, sondern vielmehr

---

Anm. 1; Rouche, Remarques (wie Anm. 22), S. 9, sowie allgemein Chaume, Origines 2 (wie Anm. 6), S. 18.

25 Zur Kontinuität des merowingischen Burgund bis in die Karolingerzeit vgl. etwa den knappen Überblick bei Kaiser, Burgunder (wie Anm. 22), S. 179, sowie Eugen Ewig, Die fränkischen Teilreiche im 7. Jahrhundert (613–714), in: Atsma (Hg.), Spätantikes und fränkisches Gallien (wie Anm. 22), S. 172–230; Rouche, Remarques (wie Anm. 22), S. 3 f.

26 Vgl. dazu mit der älteren Literatur die Überblicke bei Carlrichard Brühl, Palatium und Civitas. Studien zur Profantopographie spätantiker Civitates vom 3. bis zum 13. Jahrhundert, Bd. 1: Gallien, Köln – Wien 1975, S. 122–129, 145–147, und zur zeitgenössischen Abgrenzung von Neustrien, Franzien und Burgund, die zum Teil in ein und derselben Quelle widersprüchlich sein konnte, die womöglich etwas zu sehr auf Vereinheitlichung der verschiedenen Quellen bedachte Darstellung von Eugen Ewig, Descriptio Franciae, in: Beumann (Hg.), Karl der Grosse 1 (wie Anm. 22), S. 143–177, hier S. 144–146, sowie unter Bezug auf Flodoard Bernd Schneidmüller, Nomen patriae. Die Entstehung Frankreichs in der politisch-geographischen Terminologie (10.–13. Jahrhundert) (Nationes. Historische und philologische Untersuchungen zur Entstehung der Nationen im Mittelalter 7), Sigmaringen 1987, S. 28, mit Anm. 81.

27 Gesta episcoporum Antissiodorensium (wie Anm. 16), cap. 26, S. 127: […] *tam pagum Aurelianensem, quam Niuernensem, Tornoderensem quoque atque Aualensem necnon et Tricassinum militari manu inuaderet, suisque dicionibus subiugaret.*

28 Gesta episcoporum Antissiodorensium (wie Anm. 16), cap. 27, S. 129: *Nam in tantum eius potestas seculariter excreuit, ut usque ad ducatum pene totius Burgundie perueniret.* Vgl. zum historischen Kontext Yves Sassier, Les Carolingiens et Auxerre, in: Dominique Iogna-Prat u. a. (Hgg.), L'école carolingienne d'Auxerre. Actes du colloque du même nom, Auxerre, 1989, Paris 1991, S. 21–36, hier S. 23.

29 Vgl. dazu Chaume, Origines 1 (wie Anm. 22), S. 38 f., 42.

vom späteren Herzogtum Franzien, also vom zeitgenössischen Herrschaftsgebiet der Robertiner, oder zumindest dessen südlichen Teil gebraucht worden sein. Angesichts der Tatsache, dass Adrevald aus dem nahe Orléans liegenden Fleury schrieb, erscheint dies umso plausibler, war Orléans doch fester Bestandteil des dem weiten Burgundbegriff, wie angemerkt, aller Voraussicht nach zugrundeliegenden Reichs Gunthrams und verorteten, wie gesehen, auch die ‚Gesta der Bischöfe von Auxerre' den *pagus* von Orléans indirekt im *ducatus Burgundie*. Auch die Tatsache, dass Adrevald Karl dem Kahlen anlässlich der Reichsteilung beim Tod Ludwigs des Frommen Burgund und Aquitanien, Lothar jedoch die *Francia* und Italien zuschreibt, spricht für eine Verwendung in diesem Sinn, da Franzien für den Mönch aus Fleury offenbar lediglich einen Teil des Reichs Lothars bezeichnete. Die von Adrevald vorgenommene Differenzierung könnte dementsprechend den Sinn gehabt haben, deutlich zu machen, dass nicht nur Bewohner der unmittelbar betroffenen Region, also der *Burgundia inferior*, sondern eben auch Kräfte aus der *Burgundia superior* am Kampf beteiligt waren. Damit würde es sich weiterhin auch um eine Unterscheidung innerhalb des von Karl dem Kahlen beherrschten Burgunds handeln. Es muss freilich einschränkend darauf hingewiesen werden, dass Adrevald selbst den Begriff der *Burgundia inferior* gar nicht gebraucht und es sich daher nur um eine vermutbare Schlussfolgerung handelt. Gleichwohl wäre freilich auch eine Unterscheidung der *Burgundia superior* vom nicht näher bezeichneten Rest Burgunds denkbar. Dagegen spricht auch, dass Adrevald Orléans wie bemerkt zu Neustrien zählte; man müsste also von einem Echo der Zugehörigkeit des Gebietes um Orléans zu Burgund ausgehen, das parallel zu diesem Verständnis bestand. Der flexible Umgang der zeitgenössischen Quellen mit räumlichen Zuschreibungen insgesamt scheint eine solche Annahme jedoch durchaus zu erlauben. Diese Interpretation ist jedoch vor allen Dingen auch im Hinblick auf den späteren Gebrauch in Fleury interessant, da einiges darauf hindeutet, dass Hugo von Fleury im frühen 12. Jahrhundert das Begriffspaar der *Burgundia superior* und *inferior* in ganz ähnlicher Weise und diesmal ausdrücklich zur Unterscheidung der Herzogtümer Burgund und Franzien verwendete [30]. Gleichwohl ist auch bei solchen Überlegungen schon aufgrund der mehr als 200 Jahre, die zwischen den beiden Verfassern liegen, eine gewisse Vorsicht geboten und man sollte sich davor hüten, aufgrund der Verwendung bei Hugo von Fleury zu viel in den Bericht Adrevalds hineinzulesen.

Theoretisch könnte sich die Aussage von Hericus freilich auch auf das Zentrum des Burgunderreiches mit Königssitzen in Lyon, Vienne und Genf beziehen, womit wiederum ein Gebiet des späteren Königreichs Hochburgund angesprochen wäre. Schon Chaume hatte Hericus' Aussage ohne weitere Erklärung auf Hochburgund bezogen [31]. Damit könnte es sich bei seinem Bericht etwa um eine Reflexion der belegten Intervention Chrodechildes bei der Installation burgundisch-stämmiger

[30] Vgl. dazu näher unten bei Anm. 142–151.

[31] Chaume, Origines 2 (wie Anm. 6), S. 32, Anm. 4. Zu den burgundischen Königssitzen vgl. Kaiser, Burgunder (wie Anm. 22), S. 117, sowie ausführlich Charles Bonnet – Jean-François Reynaud,

Bischöfe in Tours handeln [32]. Dass gute Beziehungen des Klosters von St. Germain zum bis 862/864 dort herrschenden welfischen Grafen von Auxerre, Konrad dem Jüngeren, und dessen Familie bestanden, hat keine Relevanz für die Frage, da das welfische Königreich Burgund zum Abfassungszeitpunkt freilich noch in weiter Ferne lag. Weder Konrad noch der spätere König Rudolf I., sein Enkel, benannten sich dementsprechend nach Burgund [33]. Darüber hinaus erwähnt Hericus zwar Konrads Eltern als Stifter einer Krypta seines Klosters und seinen Bruder Hugo als Abt von St. Germain, jedoch ausgerechnet Konrad selbst nicht [34]. Wenn damit bei der Interpretation freilich eine gewisse Vorsicht vonnöten ist, scheint es dem Horizont des Werks des Hericus, der den welfischen Herrschaftsbereich um Genf, Lausanne und Sitten ja gerade weitgehend ausklammerte, eher gerecht zu werden, seine *Burgundia superior* im oben beschriebenen Sinn zu interpretieren.

Eine nochmals von den bisher angesprochenen Beispielen zu unterscheidende Deutung findet sich in den auf Hinkmar von Reims zurückgehenden Teilen der ‚Annales Bertiniani', für den man den auf das merowingische Teilreich bezogenen weiten Burgundbegriff seines Vorgängers sicherlich als bekannt voraussetzen darf. Hinkmar, der die Umwälzungen im Frankenreich seit dem Ende der Regierung Ludwigs des Frommen aktiv miterlebt und -gestaltet hatte, berichtet zum Jahr 869 vom Versuch Karls des Kahlen, nach dem Tod Lothars II. und der Krönung Karls in Metz nun auch die Getreuen des Lotharreiches für sich zu gewinnen. Nach einem Aufenthalt in Aachen wollte Karl dazu laut Hinkmar nach Gondreville ziehen, um dort auch die aus der *Provincia* und den *superioribus partibus Burgundiae* zu ihm Kommenden aufzunehmen [35]. Dass aus diesem Vorhaben nichts wurde, braucht hier nicht zu interessieren. Bemerkenswert ist jedoch, in welchem Sinn Hinkmar hier von Hochburgund zu sprechen scheint. Da Karl die Gebiete des späteren Herzogtums bereits seit der Teilung von

---

Genève et Lyon, capitales burgondes, in: Gisela Ripoll – Josep M. Gurt (Hgg.), Sedes regiae (ann. 400–800), Barcelona 2000, S. 241–266.

32 Vgl. dazu Santinelli-Foltz, Burgondes et Francs (wie Anm. 18), S. 213–215.

33 Rudolf herrschte vor seiner Krönung zum König als Graf oder Markgraf ohne territoriale Bezeichnung (vgl. Die Urkunden der burgundischen Rudolfinger, hg. von Theodor Schiefer – Hans Eberhard Mayer [MGH DD Rudolf.], München 1977, Nr. 1–2, S. 91–95) im von Regino von Prüm in anderem Kontext so bezeichneten *ducatus inter Iurum et Montem Iovis*: Regino von Prüm, Chronik (wie Anm. 8), S. 78; zur Übernahme der Königsherrschaft in dieser Region, die Regino hier als *provintia inter Iurum et Alpes Penninas* bezeichnet, durch Rudolf auch S. 130. Nichtsdestotrotz konnte ihr Herrschaftsgebiet zeitgenössisch freilich der *Burgundia* zugeordnet werden. Vgl. etwa Bligny, Royaume de Bourgogne (wie Anm. 22), S. 248, 261.

34 Vgl. dazu und den damit verbundenen Einschränkungen van Egmond, Conversing (wie Anm. 15), S. 18 mit Anm. 54. Vgl. zu den Beziehungen des Klosters von St. Germain zu den Welfen insgesamt weiterhin ebd., S. 17–19; Sassier, Carolingiens (wie Anm. 28), S. 29–33; Bultot-Verleysen, L'écriture hagiographique (wie Anm. 15), S. 480 f. mit Anm. 37; Sot – Lobrichon u. a., Introduction (wie Anm. 16), S. XIV f. Und zu den Hintergründen des Verlusts der Grafschaft Auxerre und dem Beginn der Herrschaft in Transjuranien knapp Bernd Schneidmüller, Die Welfen. Herrschaft und Erinnerung (819–1252), Stuttgart [2]2014, S. 64–66.

35 Annalen von St. Bertin (wie Anm. 20), S. 167.

Verdun 843 besaß und die Provence gesondert erwähnt wird, kann es sich nämlich nur um jene Regionen des lotharischen Herrschaftsbereichs handeln, die später den Hauptteil des Königreichs Hochburgund ausmachen sollten und die Karl zum Teil im Vertrag von Meersen 870 erhalten würde. Hinkmar, der seinen Bericht wahrscheinlich bereits kurz nach den Ereignissen verfasste, tat dies aus der Rückschau und aus einer Perspektive, der das ungeteilte fränkische Teilreich Burgund noch deutlich bewusst gewesen sein dürfte, jedoch auch schon in einer Situation, in der die Teilung Burgunds und des ganzen fränkischen Reichs bereits seit mehr als 25 Jahren Realität war. Nicht unbedeutend für den Kontext und die Interpretation seiner Verwendung des Begriffs ist darüber hinaus, dass Hinkmar der Vereinigung des Mittel- und des Westreiches, deren Anbahnung er hier letztlich beschreibt, positiv gegenüberstand [36]. Es drängt sich bei Hinkmars Bericht eingedenk seines spezifischen Horizonts doch die Frage auf, ob dabei bereits verfestigte Vorstellungen von den verschiedenen Teilen der geteilten *Burgundia* vorhanden waren, oder zumindest dargestellt werden sollten. Zumindest scheint für Hinkmar in der konkreten Berichtssituation ein Bedürfnis bestanden zu haben, die bereits von Karl beherrschten Teile des alten fränkischen *regnums* auch begrifflich klar von den neu hinzuzugewinnenden Gebieten des Mittelreichs zu trennen.

Insgesamt lässt sich im Hinblick auf die Bedeutung für das Verständnis des 10. und 11. Jahrhunderts für die karolingischen Zeugnisse und ihren Umgang mit dem Begriff der *Burgundia superior* oder ähnlicher Wendungen Folgendes festhalten: Zunächst lassen sich die Verwendung zur Bezeichnung kleinerer Teile eines zusammengehörenden Gebiets, wie sie sich bei den auf einen verhältnismäßig kleinen Raum des westfränkischen Burgunds beschränkten Berichten Adrevalds und mit etwas Vorsicht wohl auch Hericus' findet, sowie zur ausdrücklichen oder impliziten Abgrenzung zweier unabhängiger, beziehungsweise voneinander getrennter, oder auch zu trennender Regionen, wie sie Hinkmar und auch der Regensburger Annalist zeigen, unterscheiden. Damit lassen sich auch zwei Ebenen der Verwendung feststellen: eine engmaschigere, die in erster Linie zur präziseren Verortung eines Geschehens innerhalb eines abgesteckten Gebietes verwendet wurde, sowie eine Unterscheidung in einem großflächigeren und stärker politisch-herrschaftlichen Sinne auf der Ebene der Reichsteilungen. Bei der Einschätzung dieses Befundes für spätere Phasen muss jedoch berücksichtigt werden, dass für die angesprochenen Berichterstatter in Sachen „Burgund" noch die Bezugsgröße des fränkischen Teilreichs wirkmächtig war, dessen geographische Ausdehnung, wie die Berichte der ‚Annales Bertiniani' und Nithards zum Teilungsplan von 837 zeigen, unter Umständen sehr weit verstanden werden konnte. Mit fortschreitender Zeit und

[36] Vgl. dazu Ursula Penndorf, Das Problem der „Reichseinheitsidee" nach der Teilung von Verdun (843). Untersuchungen zu den späten Karolingern (Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung 20), München 1974, S. 69, zum Einfluss dessen auf seine Darstellung Patzold, Episcopus (wie Anm. 8), S. 402 f., sowie zum Abfassungszeitpunkt der Jahresberichte Hinkmars Meyer-Gebel, Zur annalistischen Arbeitsweise Hinkmars von Reims, in: Francia 15, 1987, S. 75–108, insbesondere die Zusammenfassung auf S. 107.

zunehmender Aktualität der Berichte zeigt sich jedoch auch, dass die Bedeutung dieser Größe allmählich im selben Maße abnahm, wie den durch die verschiedenen Teilungen hervorgerufenen Änderungen der politischen Situation Rechnung getragen werden musste. Zeugen dieser Entwicklung sind Hinkmar von Reims und vor allem der Regensburger Annalist, bei denen sich bereits Anzeichen einer stärkeren Abgrenzung erkennen lassen. Die konkrete Verwendung ist damit freilich stets auch vom konkreten Berichtsgegenstand sowie dem generellen Interesse und Rahmen des Berichterstatters abhängig. Die karolingischen Quellen und ihre Verwendung des Begriffs der *Burgundia superior* sind somit auch Zeugnisse des insgesamt feststellbaren fortschreitenden Wandels der politisch-geographischen Terminologie, der mit den Auflösungsprozessen des Gesamtreichs verbunden war [37].

Hinzu kommt, dass den vor 888 wirkenden karolingischen Berichterstattern eine Verwendung des Begriffs der *Burgundia superior* zur Abgrenzung vom späteren Königreich Burgund oder auch dessen eigenständige Bezeichnung freilich vollkommen fremd sein musste, da sie dessen Entstehen gar nicht miterlebten. Eine direkte Übertragung auf die Situation und die Verwendung der Bezeichnung nach 888 ist daher kaum ohne weiteres möglich und eine Verbreitung und Traditionsbildung der entsprechenden Verständnisse erscheint zumindest zweifelhaft.

Auch im Falle der zeitlich nächsten Belegstelle ist unklar, wovon genau die Rede ist. Flodoard, dessen Burgundbegriff sich meist auf das westfränkische *regnum* bezieht [38], der entsprechend den rudolfingischen Königen die Kennzeichnung als burgundisch verweigert und sie dagegen *rex Iurensis*, *rex Cisalpinae Galliae* oder auch *Iurensis a Cisalpinae Galliae rex* nennt [39], berichtet in seinen Annalen zum Jahr 957 davon, König Lothar von Westfranken sei *in superiorem profectus* […] *Burgundiam* [40]. Lot und ihm folgend der Editor Lauer waren der Ansicht, dass damit aus Sicht des Reimser Annalisten „la partie de ce pays [Burgund] située vers les sources de la Seine et dans le bassin de la Saône" (Lot) beziehungsweise „la haute vallée de la Seine et la vallée de la Saône" (Lauer) gemeint sei [41]. Diese Beschreibung ist, wenn man nach mittelalterlichen Bezugsgrößen fragt, freilich unbefriedigend unscharf, da das Saônetal nach heutigem

---

[37] Bernd Schneidmüller, Französisches Sonderbewußtsein in der politisch-geographischen Terminologie des 10. Jahrhunderts, in: Helmut Beumann (Hg.), Beiträge zur Bildung der französischen Nation im Früh- und Hochmittelalter (Nationes. Historische und philologische Untersuchungen zur Entstehung der Nationen im Mittelalter 4), Sigmaringen 1983, S. 49–91, hier S. 52.

[38] Ich hoffe, bald eine Untersuchung zum Burgundbegriff des 10. und 11. Jahrhunderts vorlegen zu können, in deren Rahmen auch genauer auf die jeweilige Verwendung und mögliche Ausnahmen von dieser Regel einzugehen wäre.

[39] Les annales de Flodoard, hg. von Philippe Lauer (Collection des textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire), Paris 1905 (im Folgenden zitiert als ‚Flodoard, Annalen'), S. 18, 22, 35, 61, 68, 78, 102. Vgl. Laurent Ripart, Le royaume Rodolphien fut-il un royaume burgonde?, in: Wagner – Brocard (Hgg.), Les royaumes de Bourgogne (wie Anm. 18), S. 345–372, hier S. 358.

[40] Flodoard, Annalen (wie Anm. 39), S. 144.

[41] Ferdinand Lot, Les derniers Carolingiens. Lothaire – Louis V. – Charles de Lorraine (954–991), Paris 1891, S. 21, Anm. 2; Flodoard, Annalen (wie Anm. 39), S. 144, Anm. 1.

Verständnis beide Seiten des Flusses und damit sowohl westfränkische als auch rudolfingische Gebiete umfassen kann. Insbesondere Lots Beschreibung dürfte sich jedoch wohl am wahrscheinlichsten auf den südlichen Teil des westfränkischen *regnums* bis hin zur Saône, aber vermutlich nicht darüber hinaus beziehen, da er an anderer Stelle die „Bourgogne inférieure ou champenoise", die die *pagi* von Langres, Troyes und Sens umfasst habe, der „Haute-Bourgogne" gegenüberstellt. Diese machen gemeinsam das ursprüngliche Herrschaftsgebiet Hugos des Schwarzen aus, mit dem sich Lot an dieser Stelle im Kontext von dessen Auseinandersetzungen mit Hugo Magnus jedoch nur auf die westlich der Saône gelegenen Gebiete zu beziehen scheint [42]. Auch Chaume und Poupardin führen diese Stelle als Beleg für die Verwendung im Sinne des späteren Herzogtums an [43]. Die weitere Darstellung Flodoards scheint dies auf den ersten Blick auch zu bestätigen: Nach Verweisen auf die Konflikte zwischen Erzbischof Brun von Köln und Graf Reginar in Lothringen, auf weitere Auseinandersetzungen in der *Francia* sowie auf die Unterwerfung Roberts von Vermandois berichtet der Annalist, dass Lothar in Richtung des *pagus* Cambrai aufgebrochen sei, um Brun in Lothringen zu unterstützen [44]. Der Lauf der Ereignisse scheint also darauf hinzudeuten, dass sich Lothar zielgerichtet zunächst nach Burgund begeben habe, um von dort aus dann seinem Onkel Brun entgegenzuziehen. Ein Abstecher auf das Gebiet des Königreichs würde in diesem Ablauf dagegen wie ein unnötiger Umweg erscheinen. Führt man sich jedoch vor Augen, dass Flodoards Darstellung weniger einer fortlaufenden und zusammenhängenden Erzählung, sondern vielmehr einer Aneinanderreihung mehr oder weniger unabhängiger Nachrichten gleichkommt, ist diese Schlussfolgerung weniger eindeutig. Sieht man den Bericht von Lothars Aufbruch nach Burgund als eigenständige Nachricht an, so ist die Frage danach, was Flodoard hier meinte, neu zu beurteilen. Ein Aufenthalt Lothars im zu seinem Reich gehörenden Herzogtum, der im Übrigen keineswegs für den weiteren Verlauf der Episode oder deren Verständnis wichtig wäre, zumal Flodoard den König zuletzt zum Jahr 956 in Chiers, östlich von Reims, verortet hatte [45], wäre für sich genommen wohl kaum berichtenswert gewesen, ein Besuch bei seinem Gefolgsmann Letald, den Flodoard *Burgundiae comes* nennt [46], in dessen zum Königreich Konrads I. gelegenen Herrschaftsgebiet hingegen schon eher.

Ein solcher erscheint auch durchaus plausibel: Letald war neben seinen Besitzungen um Besançon, in denen die burgundische Königsherrschaft nicht allzu stark war, außerdem Graf des im westfränkischen *regnum* Burgund gelegenen Mâcon und

---

42 Ferdinand Lot, Fidèles ou vassaux? Essai sur la nature juridique du lien qui unissait les grands vassaux à la royauté depuis le milieu du IX[e] jusqu'à la fin du XII[e] siècle, Paris 1904, S. 30.

43 Chaume, Origines 2 (wie Anm. 6), S. 32, Anm. 3; René Poupardin, Le royaume de Provence sous les Carolingiens (855–933) (Bibliothèque de l'école des hautes études. Sciences historiques et philologiques 131), Paris 1901, S. 287.

44 Flodoard, Annalen (wie Anm. 39), S. 144.

45 Flodoard, Annalen (wie Anm. 39), S. 143.

46 Flodoard, Annalen (wie Anm. 39), S. 129.

ist regelmäßig auch im Umfeld des westfränkischen Königs zu finden [47]. Berücksichtigt man die Darstellung Richers von Reims, der die auch bei Flodoard belegte Unterstellung Letalds unter Ludwig IV. von Westfranken im Jahr 951 in Besançon verortet [48], gewinnt die Vermutung weitere Plausibilität. Dieser Episode wird in der Regel die Glaubwürdigkeit abgesprochen [49]. Dies ist meines Erachtens jedoch keineswegs zwingend notwendig und scheint in erster Linie der generellen Skepsis der Forschung gegenüber den bei Richer überlieferten, über den Bericht Flodoards hinausgehenden Einzelheiten geschuldet zu sein [50]. Nach Richer hatten die vorausgegangenen, ohne Ort auch bei dessen Vorlage Flodoard überlieferten Unterwerfungen Karl Konstantins von Vienne und anderer Großer im Mâconnais stattgefunden, eine Angabe, die Poupardin interessanterweise im Gegensatz zur Verortung des Treffens mit Letald in Besançon akzeptiert [51]. Geht man von der Abwesenheit Letalds von diesen Vorgängen innerhalb seiner Grafschaft aus, wäre es durchaus plausibel, anzunehmen, dass sich Ludwig in der Folge auf den Weg nach Besançon gemacht habe, um dort dessen Unterwerfung entgegenzunehmen [52]. Damit hätte der Aufenthalt Lothars im Herrschaftsgebiet Letalds um Besançon ein zeitgenössisches Vorbild, was dessen Plausibilität weiter erhöhen würde. Das zusätzliche Argument Latouches, Richers Aussage sei insgesamt unglaubwürdig, weil er die Stadt in den Alpen verortet, überzeugt

---

47 Zu Letald, seiner Familie und seinem Herrschaftsbereich siehe René Poupardin, Le royaume de Bourgogne (888–1038). Étude sur les origines du royaume d'Arles (Bibliothèque de l'école des hautes études. Sciences historiques et philologiques 163), Paris 1907, S. 217 f.; Bernard de Vregille, Les origines chrétiennes et le Haut Moyen Age, in: Fohlen Claude (Hg.), Histoire de Besançon. Des origines à la fin du XVI[e] siècle. Nouvelle édition, Besançon 1964, S. 143–325, hier S. 228; Constance Brittain Bouchard, Sword, Miter, and Cloister. Nobility and the Church in Burgundy, 980–1198, Ithaca – London 1987, S. 262–265; François Demotz, Die Kontrolle über die Grafschaft Burgund im 9. und 10. Jahrhundert. Einige Überlegungen zu den Forschungstraditionen, in: Jessika Nowak u. a. (Hgg.), Ein Raum im Umbruch? Herrschaftsstrategien in Besançon im Hochmittelalter, Wien u. a. 2020, S. 29–49, hier S. 43–45.

48 Richer von Saint-Remi, Historiae, hg. von Hartmut Hoffmann (MGH SS 38), Hannover 2000 (im Folgenden zitiert als ‚Richer, Historien'), Buch 2, cap. 98, S. 167 f.

49 Vgl. Poupardin, Royaume de Bourgogne (wie Anm. 47), S. 217, Anm. 8; Vregille, Origines chrétiennes (wie Anm. 47), S. 228; Richer, Histoire de France (888–995), hg. und übers. von Robert Latouche, Bd. 1: 888–954 (Les classiques de l'histoire de France au moyen âge 12), Paris [2]1967, S. 290, Anm. 1; Demotz, Grafschaft Burgund (wie Anm. 47), S. 45, Anm. 73.

50 Zu diesem Bild der Forschung und der Glaubwürdigkeit Richers siehe Hartmut Hoffmann, Einleitung, in: Richer von Saint-Remi, Historiae, hg. von Dems. (MGH SS 38), Hannover 2000, S. 1–32, hier S. 3–8.

51 Poupardin, Royaume de Bourgogne (wie Anm. 47), S. 248 f.

52 Freilich wäre es durchaus auch möglich, diese Verortung im Kontext des Bemühens Richers zu sehen, den westfränkischen Königen einen über dessen reale Grenzen hinausgehenden Herrschaftsraum zuzuschreiben. Vgl. dazu Schneidmüller, Nomen patriae (wie Anm. 26), S. 44–48. In diesem Fall, dessen vermeintliche Sprengkraft sich unproblematisch durch die Herrschaftsbereiche überschreitenden, parallelen Loyalitäten Letalds und die gleichzeitig schwache Ausprägung rudolfingischer Königsherrschaft im betreffenden Raum auflösen lässt, scheint dies im Vergleich zu den von Schneidmüller referierten Episoden jedoch keinesfalls notwendig.

nicht [53]. Damit erscheint es darüber hinaus auch wahrscheinlich, dass sich der Burgund-Begriff Richers zumindest im Kontext dieses Berichts, allerdings wohlgemerkt ohne Unterscheidung oder Abgrenzung, auf Gebiete rechts wie links der Saône bezog [54].

Auch der burgundische Geschichtsschreiber Radulfus Glaber, dessen Burgundbegriff sich in der Regel ebenfalls auf das westfränkisch-französische Herzogtum bezieht, spricht an zwei Stellen seiner ‚Historien' von den *superiores Burgundie partes* [55] beziehungsweise von der *Burgundia superior* [56]. Während bei der ersten Stelle, die vom Rückweg König Roberts II. von Frankreich (996–1031) nach einem Feldzug gegen Auxerre im Kontext des burgundischen Nachfolgekrieges berichtet, allein aus dem erzählerischen Kontext nicht ganz klar wird, worauf sich Radulfus mit seiner Äußerung bezieht, kann die zweite Erwähnung nur auf das Gebiet des Königreichs Hochburgund bezogen sein [57]. In diesem Teil seines Werks berichtet der Chronist davon, wie die Benediktsregel ihren Weg nach Cluny gefunden habe und erwähnt als letzte *transmigratio*, dass diese von Autun, also dem Gebiet des westfränkisch-französischen Herzogtums Burgund, aus ins Kloster Baume (*Balmense*), das sich in der *Burgundia superior* befinde, gelangt sei. Da Radulfus im Folgenden [58] von der Gründung Clunys durch Berno, den *pater monachorum supradicti Balmensis monasterii*, berichtet, kann es sich beim erwähnten Kloster nur um Baume-les-Messieurs handeln, über das bereits der burgundische König Rudolf I. (888–912) verfügen konnte, der es um 888–890 dem Kloster Gigny schenkte, und das später zunächst im Besitz der Grafen von Burgund und noch unter Friedrich Barbarossa Teil des Königreichs Burgund war [59].

---

53 Vgl. die Anmerkung Latouches in Richer, Histoire (wie Anm. 49), S. 290, Anm. 1.

54 Vgl. Richer, Historien (wie Anm. 48), Buch 2, cap. 98–101, hier S. 168 f. Im Übrigen folgt er jedoch weitgehend dem Sprachgebrauch Flodoards, auf den er sich auch inhaltlich stark stützt.

55 Rodulfi Glabri Historiarum libri quinque, hg. und übers. von John France u. a. (Oxford Medieval Texts), Oxford ²1993, Buch 2, cap. 8, 16, S. 80.

56 Radulfus Glaber, Historiarum libri quinque (wie Anm. 55), Buch 3, cap. 5, 17, S. 124.

57 Vgl. so bereits, jedoch ohne Einordnung Chaume, Origines 2 (wie Anm. 6), S. 32, Anm. 4.

58 Radulfus Glaber, Historiarum libri quinque (wie Anm. 55), Buch 3, cap. 5, 18, S. 124.

59 Vgl. zur nicht erhaltenen und nur indirekt erschließbaren Schenkung Rudolfs I. den Kommentar zu einem Placitum der Königin Irmingard von Niederburgund, die Berno den Besitz Baumes im Jahr 890 bestätigte, in: RI I, 3, 4, 1, Nr. 2857, S. 179 f., sowie die Vorbemerkung von Schieffer zu einer Wiederholung der Schenkung durch Rudolf aus dem Jahr 903 in: Urkunden der burgundischen Rudolfinger (wie Anm. 33), Nr. 9, S. 106 f., vgl. auch Nr. 14, S. 116 f. Zur Konkurrenz der beiden Königreiche um das Doubsgebiet, das spätestens nach 903 fest in hochburgundischer Hand war, und zur Einordnung der Übertragungen Baumes in diesen Kontext vgl. auch Hans Eberhard Mayer, Die Politik der Könige von Hochburgund im Doubsgebiet, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 18, 1962, S. 530–539, hier S. 531–533. Zum späteren Schicksal des Klosters von Baume bis zur Herrschaftsübernahme Friedrich Barbarossas in Burgund siehe Gerhard Baaken, Ungedruckte Urkunden Heinrichs VI. Diplomatische Miszellen, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 31, 1975, S. 455–533, hier S. 455–458, sowie zum Ursprung und der weiteren Entwicklung des Klosters René Locatelli, Sur les chemins de la perfection. Moines et chanoines dans le diocèse de Besançon vers

Damit erscheint es durchaus möglich, dass sich Radulfus auch an der ersten Stelle auf das Königreich bezog, da dort die Rede davon ist, Robert habe auf seinem Weg, der ihn bis zu den *superiores Burgundie partes* führte, alles verbrannt und sei danach nach Franzien zurückgekehrt [60]. Diese Stelle könnte man so interpretieren, dass Robert nicht direkt von Auxerre aus nach Franzien zurückkehrte, sondern zunächst von dort aus das Gebiet des Herzogtums bis an die Grenzen Hochburgunds verheerte und sich erst danach zurückzog. Diese Interpretation wird durch den Bericht der sich an dieser Stelle stark auf die Historien Glabers stützenden ‚Gesta der Bischöfe von Auxerre' [61] zu denselben Ereignissen unterstützt, der sich im Abschnitt zum Wirken Bischof Hugos (999–1039) findet, der als Unterstützer des Königs an der Belagerung seiner Stadt teilnahm. Der Text, dessen Verfasser anonym bleibt, dürfte aller Voraussicht nach zeitgenössisch sein, auch wenn nicht klar ist, ob er direkt nach Hugos Tod oder aber erst unter Bischof Gottfried (1052–1076) entstanden ist. Unter diesem wurde die Arbeit an den ‚Gesta' nach Ausweis des Werks selbst wieder aufgenommen [62], wobei nicht eindeutig ist, worin diese Wiederaufnahme genau bestand [63]. Laut Frodon, einem Kanoniker St. Étiennes von Auxerre, der sich selbst als Verfasser der beiden Abschnitte zu Gottfried und dessen Nachfolger Robert (1076–1084) nennt [64], sollten die jeweiligen Texte möglichst unmittelbar nach dem Tod des Bischofs angefertigt werden; er musste jedoch selbst zugeben, den Bericht zu Robert erst drei Jahre nach dessen Tod verfasst zu haben [65]. Ob diese Pause nun tatsächlich ungewöhnlich lang ausgefallen war, oder es sich eher um einen Topos handelt, braucht hier nicht weiter zu interessieren. Klar ist jedenfalls, dass der Bericht zu Hugos Episkopat, wenn schon nicht direkt nach seinem Tod, dann doch zumindest noch zeitgenössisch und spätestens 1076 entstand. Damit wirkte der Verfasser genau in jener Phase, in der die

1060–1220 (Centre Européen de Recherches sur les Congrégations et Ordres Religieux. Travaux et recherches 2), Saint-Étienne 1992, S. 42–44, 63–68.

60 Radulfus Glaber, Historiarum libri quinque (wie Anm. 55), Buch 2, cap. 8, 16, S. 80: *Sequenti igitur die egrediens rex inde processit, igne cremando res hominum preter ciuitates et castra tutissima, usque in superiores Burgundie partes. Qui Frantiam rediens,* […].

61 Vgl. zu den ‚Gesta' insgesamt und dem Abschnitt zu Hugo insbesondere Sot – Lobrichon u. a., Introduction (wie Anm. 16), sowie Szabolcs de Vajay, À propos de la „Guerre de Bourgogne". Notes sur les successions de Bourgogne et de Mâcon aux X^e^ et XI^e^ siècles, in: Annales de Bourgogne 34, 1962, S. 153–169, hier S. 155, Anm. 2; Auguste Molinier, Les sources de l'histoire de France des origines aux guerres d'Italie (1494), Bd. 2: Époque féodale, les capétiens jusqu'en 1180, Paris 1902, S. 93; L.-M. Duru, Bibliographie du Gesta pontificum autissuodorensium, in: Ders. (Hg.), Bibliothèque historique de l'Yvonne ou collection de légendes, chroniques et documents divers pour servir à l'histoire des différentes contrées qui forment aujourd'hui ce département, Bd. 1, Paris 1850, S. 510–520, hier S. 510–513, und zu ihrem Verhältnis zu den Historien Radulfus Glabers John France, Introduction, in: Radulfus Glaber, Historiarum libri quinque (wie Anm. 55), S. XIX–CVI, hier S. XCVIII–C.

62 Gesta episcoporum Antissiodorensium (wie Anm. 16), S. 267.

63 Vgl. dazu Sot – Lobrichon u. a., Introduction (wie Anm. 16), S. XXIV f.

64 Gesta episcoporum Antissiodorensium (wie Anm. 16), S. 289.

65 Gesta episcoporum Antissiodorensium (wie Anm. 16), S. 279.

Grafschaft Auxerre in der Folge des Erbfolgekriegs in Burgund zunehmend aus dem Herzogtum herausgelöst wurde [66]. Für ihn war das Bistum freilich noch eindeutig Teil zumindest der geographischen *Burgundia*, wie aus seinem Bericht deutlich hervorgeht. Die Tatsache, dass sich der Verfasser stark am Bericht Radulfus Glabers orientierte, lässt vermuten, dass auch der Begriff des „oberen Burgunds" von dort übernommen wurde. Daraus muss jedoch keineswegs zwangsläufig folgen, dass dies auch im selben Sinn geschah. Die ‚Gesta' berichten wie Glaber vom Rückzug Roberts, der hier nun freilich von Hugo begleitet wird. Dabei sei der König über die Saône bis zur *Burgundia superior* vorgedrungen und habe die Gegend zerstört, bevor er nach Franzien zurückgekehrt sei [67]. Unmittelbar zuvor hatte der Verfasser davon berichtet, der König habe fast ganz Burgund erobert, wodurch klar wird, dass es sich bei der *Burgundia superior* nicht um das Gebiet des Herzogtums als Ganzes handeln kann, sondern es sich auf jeden Fall um eine Unterscheidung zweier Regionen gehandelt haben muss.

Die Frage, ob diese Unterscheidung auf kleinräumiger Ebene im Sinne eines Teils des Herzogtums oder auf Reichsebene stattgefunden haben sollte, lässt sich hier nun im Gegensatz zum Bericht Glabers eindeutig beantworten. Dank der Präzisierung, der Vorstoß bis Hochburgund habe bis zur Saône stattgefunden, ist zunächst klar, dass im Rückzug von Auxerre und der Rückkehr nach Franzien zwei nicht unmittelbar zusammenhängende, sondern aufeinander folgende Unternehmungen gemeint sind. Robert zog also offenbar in einer Art Kreisbewegung zunächst nach Osten bis an die Saône, und damit an die Grenze zum rudolfingischen Königreich, wandte sich dann zurück nach Westen und durchquerte auf seinem Rückweg große Teile des Herzogtums. Dies spiegelt auch der Bericht der ‚Gesta' wider, aus dem die große Zerstörung spricht, die der König hinter sich zurückließ. Die Formulierung lässt dabei keinen Zweifel daran, dass es sich bei der *Burgundia superior* aus Sicht des Verfassers um das Königreich Rudolfs III. gehandelt haben muss. Robert habe *rediens*, also auf seinem Rückweg, die Saône bis zur *Burgundia superior* durchdrungen, also mindestens die Grenze zum rudolfingischen Königreich erreicht. Das Verb *penetrare* ließe sogar die Interpretation zu, Robert habe den Fluss überschritten, womit er das Herrschaftsgebiet seines potentiellen Widersachers Otto-Wilhelm, des Grafen von Burgund, betreten hätte, über dessen vermeintlichen Widerstand gegen Robert jedoch kaum Gesichertes bekannt ist. Radulfus Glaber berichtet etwa lediglich, er habe sich einmal in Rebellion gegenüber dem König befunden, erwähnt ihn jedoch nicht in seiner Beschreibung der kriegerischen Auseinandersetzungen des Nachfolgekriegs [68]. Spätestens 1005 war Otto-Wil-

---

66 Zum Verhältnis Auxerres zum Herzogtum in dieser Phase vgl. knapp Jean Richard, Les ducs de Bourgogne et la formation du duché du XI[e] au XIV[e] siècle (Publications de l'Université de Dijon 12), Paris 1954, S. 41 f.

67 Siehe Gesta episcoporum Antissiodorensium (wie Anm. 16), S. 251: *Dehinc* […] *rex* […] *inde rediens penetrauit Ararim usque superiora Burgundie, predicto Hugone cum eo gradiente. Reuertens quoque rex Franciam, nec tunc quicquam egit preter cladem regionis.* Vgl. den Text Glabers oben.

68 Siehe Radulfus Glaber, Historiarum libri quinque (wie Anm. 55), Buch 3, cap. 2, 6, S. 104, Buch 2, cap. 8, 15–16, S. 78–80.

helm darüber hinaus wieder in gutem Einvernehmen mit dem König, als er in einer seiner Urkunden intervenierte [69]. Dies lässt freilich die Möglichkeit offen, dass gerade der Zug Roberts nach der erfolglosen Belagerung Auxerres, die im Jahr 1003 stattfand, ausschlaggebend für die Befriedung des Grafen war [70]. Angesichts dessen, dass auch der Verfasser von Hugos ‚Gesta' noch weitgehend zeitgenössisch zu den berichteten Ereignissen arbeitete und in Auxerre vermutlich noch besser über die Vorkommnisse informiert war, spricht daher alles dafür, dass entweder bereits Radulfus Glaber die *superiores Burgundie partes* auf das Gebiet des rudolfingischen Königreichs bezog, oder aber der Verfasser der ‚Gesta' seine Vorlage in diesem Sinne verstand, worauf auch die begriffliche Anpassung zur *Burgundia superior* hindeutet.

Dass die Ver- und Anwendung des Begriffs der *Burgundia superior* bereits im Mittelalter mit einiger Unklarheit und sogar Verwirrung verbunden sein konnte, zeigen besonders augenfällig wiederum die Beispiele der ‚Chronik von St. Bénigne' aus Dijon aus der Mitte des 11. Jahrhunderts, die sowohl Gebiete des Herzogtums wie auch des Königreichs als burgundisch kennzeichnet, und der ihr unmittelbar folgenden ‚Chartularchronik von Bèze'. Diese enthalten jene eingangs erwähnte, wörtlich übereinstimmende Darstellung über die männlichen Nachkommen Richards des Gerichtsherrn, die vor Verwirrungen und Verwechslungen nur so strotzt und deren Aussagekraft schon dadurch stark beeinträchtigt ist. Dort heißt es:

> „Dieser Richard hatte einen Sohn namens Rudolf, der König der Franken war. Ein anderer Sohn, der das Königreich der *Burgundia superior*, das auch *Gallia Comata* genannt wird, erhielt, wurde Boso genannt. Der dritte Sohn, der Herzog der *Burgundia inferior* war, wurde Hugo mit dem Beinamen *Capito* genannt." [71]

Korrekt ist noch die Angabe, dass Richards erster Sohn König von Westfranken geworden sei, es handelt sich freilich um Rudolf I. (924–936). Die Namen der beiden jüngeren Söhne stimmen zwar auch, ab hier wird die Darstellung jedoch sehr wirr. Boso habe laut den beiden Chroniken in der *Burgundia superior*, die auch *Gallia comata* genannt werde, das Königtum angenommen. Bouchard meinte wie schon Poupardin, der Chronist habe hier Richards Sohn mit dessen eigenem Bruder Boso von Vienne, dem König der Provence (879–887) verwechselt [72]. Damit wäre die *Burgundia superior*

---

69 Vgl. dazu Kienast, Herzogstitel (wie Anm. 6), S. 99.

70 Vgl. Kienast, Herzogstitel (wie Anm. 6), S. 99, Anm. 77. Die Datierung ergibt sich aus dem Tod Herzog Heinrichs 1002 und der Nachricht Radulfus Glabers, der Feldzug nach Auxerre habe im Jahr darauf stattgefunden. Siehe Radulfus Glaber, Historiarum libri quinque (wie Anm. 55), Buch 2, cap. 8, 15, S. 78. Vgl. dazu auch Chaume, Origines 1 (wie Anm. 22), S. 476 f. Dessen Verortung der *Burgundia superior* in der „région monatgneuse qui sépare les deux bassins du Rhône et de la Seine" ist reichlich vage und wie seine spätere Deutung als das Gebiet des Dijonnais kaum überzeugend. Siehe Ders., Origines 2 (wie Anm. 6), S. 32, Anm. 4.

71 Siehe Chronik von St. Bénigne (wie Anm. 3), S. 115, dort auch der lateinische Text. Vgl. Chronik von Bèze (wie Anm. 3), S. 116.

72 Siehe Chronik von Bèze (wie Anm. 3), S. 116, Anm. 39. Vgl. Poupardin, Royaume de Bourgogne (wie Anm. 47), S. 282, Anm. 5.

mit dessen Herrschaftsbereich, also der Gegend südlich von Lyon bis zum Mittelmeer zu identifizieren. In diese Richtung gehen auch die Bemerkungen von Boehm, ohne dass sie dies eindeutig artikulieren würde [73]. Dem widerspricht jedoch die Gleichsetzung mit der *Gallia comata*, die in der Forschung bisher weitgehend unbeachtet geblieben ist. Dieser Begriff bezeichnete in der römischen Antike die von Cäsar eroberten Teile Galliens, und damit nur die Gebiete bis knapp südlich von Lyon unter Ausschluss der schon vorher bestehenden Provinz schlechthin, der *Provincia*, also der späteren *Gallia Narbonensis* [74]. Der Begriff, der freilich auch nicht genau auf das Königreich Hochburgund passt, dieses aber zumindest teilweise enthält, klammert also, sieht man von dessen absoluter Anfangszeit ab, ausgerechnet und ziemlich exakt das Herrschaftsgebiet Bosos von Vienne aus. Zwar ist nicht auszuschließen, dass der Chronist den antiken Begriff schlicht falsch verwendete; schließlich verstand etwa Flodoard unter der *Cisalpina Gallia* auch nicht Norditalien, sondern das Königreich Hochburgund [75], und es könnte sich auch schlicht um das Bemühen handeln, durch eine antikisierende Bezeichnung einen gelehrten Eindruck zu machen und dem so bezeichneten Gebiet eine besondere Stellung zu verleihen. Doch erscheint der Widerspruch hier zu stark, um ihn einfach mit einem Hinweis auf Flodoard und eine falsche Verwendung abzutun. Dies gilt umso mehr, da auch der Begriff der *Burgundia superior* auf Grundlage der übrigen Belegstellen eben gerade nicht für Bosos Königreich zu erwarten wäre. Daher müsste man, wollte man von einer falschen Begriffsverwendung durch den Chronisten ausgehen, eher annehmen, dass auf dessen Angaben dieser Art insgesamt kein Verlass ist.

Eine eingehendere Untersuchung der Frage, was genau der Chronist aus Dijon unter der *Gallia Comata* verstand, erscheint angesichts der bis 1100 wenigen und darüber hinaus äußerst uneinheitlichen mittelalterlichen Belegstellen für die Wendung, auf die hier nicht ausführlich eingegangen werden soll, und des noch flexibleren und beweglicheren Bedeutungsinhalts des Begriffs der *Gallia* im Mittelalter, der sich auch in der Verwendung der *Gallia Comata* widerspiegelt, darüber hinaus wenig zielführend oder erfolgsversprechend [76].

---

[73] Boehm, Rechtsformen (wie Anm. 4), S. 7, Anm. 20. Auch bei Poupardin, Royaume de Bourgogne (wie Anm. 47), S. 282, Anm. 5, ist nicht ganz klar, ob er aufgrund der von ihm angenommenen Verwechslung mit Boso von Vienne auch von einer Identifikation der *Burgundia superior* mit dessen Herrschaftsbereich ausgeht. Dies erscheint eher unwahrscheinlich, da er andernorts die ‚Chronik von St. Bénigne' als Beispiel für eine Verwendung der Begriffe der *Burgundia superior* und *inferior* zur Unterscheidung des Königreichs Hochburgund und des westfränkisch-französischen Herzogtums nennt. Siehe Ders., Royaume de Provence (wie Anm. 43), S. 287 mit Anm. 9.

[74] Vgl. knapp Margret Lugge, „Gallia" und „Francia" im Mittelalter. Untersuchungen über den Zusammenhang zwischen geographisch-historischer Terminologie und politischem Denken vom 6.–15. Jahrhundert (Bonner Historische Forschungen 15), Bonn 1960, S. 10 f., sowie zuletzt ausführlich zu ihrer Bedeutung und historischen Entwicklung Michel Reddé, Gallia Comata. La Gaule du Nord. De l'indépendance à l'Empire romain (Collection "Histoire"), Rennes 2022, insb. S. 17, 281–294.

[75] Siehe dazu Brühl, Deutschland – Frankreich (wie Anm. 13), S. 131 mit Anm. 270.

[76] Vgl. dazu auch Brühl, Deutschland – Frankreich (wie Anm. 13), S. 130–153.

Lässt man sehr frühe oder sehr späte Belege außer Acht, ergibt sich etwa folgendes Bild: Vor 1100 ergab eine nicht auf Vollständigkeit abzielende Recherche in der Datenbank des Corpus Corporum (https://mlat.uzh.ch/home) lediglich elf Belege. Was unter dem Begriff verstanden wurde, war mit Blick auf diese und weitere Belegstellen das gesamte Mittelalter hindurch von einem steten Wandel geprägt, sodass unterschiedliche Bedeutungen teilweise auch nebeneinanderstehen, während in vielen Fällen nicht klar festzustellen ist, worum es sich handelt. Einige der eindeutig zu identifizierenden Zuschreibungen seien hier stellvertretend und knapp aufgeführt.

Grundlegend sei auf die Verwendung bei Orosius hingewiesen, dessen Angaben etwa Frechulf von Lisieux und Addo von Vienne im 9. Jahrhundert sowie Landulfus Sagax an der Wende zum 11. Jahrhundert übernehmen, was die Belege bis 1100 bereits reduziert. Auch Ekkehard von Aura übernimmt Anfang des 12. Jahrhunderts die Beschreibung von Orosius, der freilich auch weiteren der Verfasser auf direktem oder indirektem Weg bekannt gewesen sein dürfte. Die Gallia Comata erwähnt er lediglich an einer Stelle, an der er die Cäsar übertragenen Provinzen beschreibt [77]. Welche Gebiete er zur Gallia Comata rechnet, macht er an keiner Stelle deutlich, und auch bei seiner Beschreibung der Belgica, Lugdunensis und der Aquitania lässt sich dies nur indirekt erschließen [78]. Grundsätzlich entspricht seine Dreiteilung in *Gallia Transalpina* (= *Narbonnensis*), *Cisalpina* und *Comata* jedoch dem antiken Vorbild; dieses Wissen stand den mittelalterlichen Kommentatoren über den Vermittler Orosius also prinzipiell durchaus zur Verfügung.

Für Pseudo-Fredegar lässt sich zumindest sagen, dass er Lyon unter Bezug auf Hieronymus in der *Comata* verortete und vermutlich auch die gesamte *Lugdunensis* als einen Teil davon ansah [79]. Dicuil gab zwischen 814–840 wiederum eine geographische Beschreibung der *Gallia Comata*, die ziemlich genau auf deren antike Bedeutung passt [80].

Die ‚Chronik von St. Bénigne' setzt die Gallia Comata wie gesehen mit der *Burgundia superior* gleich. Dagegen erweckt Wilhelm von Poitiers zumindest den Eindruck, mit dem antiken Begriff und seiner wörtlichen Bedeutung (Langhaargallien) vertraut

---

77 Pavli Orosii Historiarum adversum paganos libri VII, hg. von Karl Zangenmeister (Corpus scriptorum ecclesiasticorum latinorum 5), Wien 1882, Buch 6, cap. 7, S. 369: *lege Vatinia Caesari tres prouinciae cum legionibus septem in quinquennium datae Gallia Transalpina et Cisalpina et Illyricus; Galliam Comatam postea senatus adiecit.*

78 Vgl. dazu den Kommentar zu Otto von Freising unten bei Anm. 84.

79 Chronicarum quae dicuntur Fredegarii Scholastici libri IV cum continuationibus, hg. von Bruno Krusch (MGH SS rer. Merov. 2), Hannover 1888 (im Folgenden zitiert als ‚Pseudo-Fredegar, Chronicarum libri IV'), Buch 2, cap. 33, S. 56: *Monacios Plancos* […] *qui cum Galleam Cometatam regerit, Lugdunum condedit.* Vgl. außerdem Justin Favrod, Histoire politique du royaume burgonde (443–534). Thèse présentée à la Faculté des lettres de l'Université de Lausanne, Lausanne 1997, S. 234 f., und unten, bei Anm. 112–128.

80 Dicuili Liber de mensura orbis terrae, hg. von J. J. Tierney (Scriptores latini hiberniae 6), Dublin 1967, cap. 1,6, S. 46.

zu sein, als er im Kontext einer Osterfeier Wilhelms des Eroberers in Fécamp bezogen auf anwesende, langhaarige Angelsachsen davon spricht, dass deren Schönheit von den wohlgestaltetsten Jünglingen der *Gallia Comata* beneidet worden wäre [81]. Die ‚Chronica universalis Turicensis' (1285–1287) beschreibt die *Gallia Comata* als einen der Teile Galliens und identifiziert sie mit der *Gallia Lugdunensis* [82], während die ‚Gesta Treverorum' (1072–1150) berichten, sie sei später *Gallia Belgica* genannt worden [83].

Laut Otto von Freising, der sich auf *scriptores* beruft, besteht die Gallia Comata wiederum aus drei Teilen: der *Belgica*, *Lugdunensis* und der *Celtica* mit der *Aquitania*, womit wir wieder weitgehend bei einer auf die antike Verwendung passenden Beschreibung wären. Er weist jedoch auch auf abweichende Darstellungen hin, wobei er sich bei der Ausdehnung der *Gallia Belgica* und *Lugdunensis* ausdrücklich auf Orosius beruft, der jedoch, so Otto, offenbar nur diese beiden als Teile der *Comata* und die *Celtica* als in der *Belgica* enthalten ansehe, was beredtes Zeugnis über die Unklarheit und Uneinigkeit in der Verwendung und Deutung des Begriffs ablegt [84].

Kurios wird es dagegen mit Huguccio von Pisa, der Folgendes schreibt: *Gallia comata est Lombardia, scilicet ab Alpibus usque ad Rubiconem*. Teile Burgunds verortet er wiederum in der *Gallia bracata*, also im antiken Sinne einer Entsprechung der *Gallia Narbonensis* [85]. Eine verallgemeinernde Aussage über die Bedeutung der Gallia Comata im Mittelalter erscheint angesichts dieser Vielfalt an Deutungen wie angemerkt kaum möglich.

Blickt man aufgrund dieses Befundes bei dem Versuch einer Annäherung über die begriffliche Ebene stattdessen auf die tatsächliche territoriale Basis Bosos, so stellt man fest, dass er durch Heirat mit Bertha, der Tochter des gleichnamigen Bruders Hugos von Italien, zwar vermutlich auch Graf von Arles und Avignon war, seine Identifikation mit diesem Grafen Boso jedoch nicht ganz eindeutig ist [86]. Tatsächlich

---

[81] The Gesta Gvillelmi of William of Poitiers, hg. und übers. von R. H. C. Davis – Marjorie Chibnall (Oxford Medieval Texts), Oxford 1998, Teil 2, cap. 44, S. 178–180.

[82] Ex chronica universali Turicensi saeculo XIII, hg. von Adolf Hofmeister, in: Ottonis de Sancto Blasio chronica (MGH SS rer. Germ. 47), Hannover – Leipzig 1912, S. 101.

[83] Gesta Treverorum, hg. von Georg Waitz (MGH SS 8), Hannover 1858, cap. 7, S. 134.

[84] Ottonis episcopi Frisingensis Chronica sive Historia de duabus civitatibus, hg. von Adolf Hofmeister (MGH SS rer. Germ. 45), Hannover – Leipzig 1912 (im Folgenden zitiert als ‚Otto von Freising, Chronik'), Buch 6, cap. 29, S. 293 f.

[85] Uguccione da Pisa, Derivationes, hg. von Enzo Cecchini (Edizione nazionale dei testi mediolatini 11. Serie 1,6), Bd. 2, Florenz 2004, S. 505: *bracata que Reno adiacet, ut pars Burgundie, Lotaringia, Flandria, Colonia, terra lingonensium, et quedam alie regiones continentur in Gallia bracata.*

[86] Sie wird etwa von Poupardin, Royaume de Bourgogne (wie Anm. 47), S. 282, Anm. 5, und Brühl, Deutschland – Frankreich (wie Anm. 13), S. 441, Anm. 216, vertreten. Die Vermutung von Jean-Pierre Poly, La Provence et la société féodale (879–1166). Contribution à l'étude des structures dites féodales dans le Midi (Études), Paris 1976, S. 32–35, der Florian Mazel, Les comtes, les grands et l'église en Provence autour de l'an mil, in: Christian Guilleré u. a. (Hgg.), Le royaume de Bourgogne autour de l'an mil. Actes du séminaire, Centre Interuniversitaire d'Histoire et d'Archéologie Médiévales, Lyon, 15–16 mai 2003 (Collection sociétés, religions, politiques 8), Chambéry 2008, S. 175–206, hier S. 177 f., ebenso Florian Mazel, Kirche, Mächte und Grundherrschaften in der Provence des 10.

wissen wir auch nichts über Aktivitäten Bosos in der Provence, und seine Ehe mit Bertha ist abseits einer unklaren Äußerung Liudprands meines Wissens ebenfalls nicht belegt [87]. Es muss damit ein gewisser Zweifel bestehen bleiben, wobei freilich auch eine Verwechslung der beiden Bosos auf Seiten des Chronisten aus Dijon denkbar wäre [88].

Unabhängig davon war Boso in jedem Fall jedoch ohnehin in erster Linie im Maasraum begütert, und man muss weiterhin konstatieren, dass dort auch der Schwerpunkt seiner Tätigkeiten zu suchen ist [89]. Auch dies lässt sich damit nur schwer mit den Angaben der Chronik vereinbaren, sodass eine sichere Identifikation der *Burgundia superior* mit dem Königreich Hochburgund, das der Chronist darüber hinaus an anderer Stelle schlicht als *regnum Burgundie* bezeichnet [90], ebenfalls kaum angemessen erscheint. Dass es durchaus möglich war, das rudolfingische Königreich Burgund als Teil der *Gallia Comata* zu beschreiben, zeigt zumindest die Chronik Ottos von Freising. Anlässlich des Todes Rudolfs III. holt er zu der oben erwähnten ausführlichen Beschreibung der verschiedenen Teile Galliens aus, wobei er die *Gallia Lugdunensis* mit dem Königreich Rudolfs identifiziert [91]. Diese Beschreibung ist damit gleichzeitig auch ein gutes Bei-

---

und 11. Jahrhunderts, in: Jessika Nowak – Jan Rüdiger (Hgg.), Zwischen Basel und Marseille. Das Burgund der Rudolfinger (9.–11. Jahrhundert)/De Bâle à Marseille. L'espace bourguignon à l'époque rodolphienne (IXe–XIe siècles) (Itinera. Beihefte zur Schweizerischen Zwitschrift für Geschichte 46), Basel 2019, S. 115–135, hier S. 117 f., zuletzt gefolgt ist, es habe sich bei letzterem tatsächlich um den 954 erstmals genannten, gleichnamigen Begründer der neuen Grafendynastie in der Provence gehandelt, wird eigentlich durch eine Erwähnung bei Liutprand von Cremona ausgeschlossen, der anlässlich des Todes Hugos von Italien, also 946, berichtet, dieser habe *Bertae nepti suae, Bosonis Arelatensis comitis viduae* Geld hinterlassen. Siehe Liutprandi Cremonensis Antapodosis, in: Liudprandi Opera Omnia, hg. von P. Chiesa (Corpus Christianorum. Continuatio Medieualis 156), Turnhout 1998, Buch 5, cap. 31, S. 142. Vgl. aber auch Poly, Provence (diese Anm. oben), S. 32, insb. Anm. 10, der auf die mögliche Bedeutung des Wortes *vidua* als „femme abandonnée par son mari" hingewiesen hat.

87 Zur Äußerung Liutprands vgl. oben, Anm. 86. Constance Brittain Bouchard, The Bosonids. Or Rising to Power in the Late Carolingian Age, in: French Historical Studies 15, 1988, S. 407–431, führt zwar beide in den entsprechenden Stammbäumen auf, geht jedoch nicht näher auf sie oder ihre Ehe ein, worauf bereits Peter Christian Jacobsen, Die Geschichte vom Leben des Johannes, Abt des Klosters von Gorze (MGH SS rer. Germ. 81), Wiesbaden 2016, S. 399, Anm. 582, hingewiesen hat. Régine Le Jan, Famille et pouvoir dans le monde franc (VIIe–Xe siècle). Essai d'anthropologie sociale (Histoire ancienne et médiévale 33), Paris 1995, S. 319, nennt im Kontext ihrer Untersuchung der Verwandtschaft zwischen Eheleuten in der Karolingerzeit zwar auch die Ehe zwischen Boso und Bertha, setzt diese also als gegeben voraus, ohne jedoch auf die quellentechnischen Probleme näher einzugehen.

88 Eine genauere Untersuchung der Verhältnisse in der Provence zwischen 930 und 954 erscheint in diesem Sinne darüber hinaus äußerst wünschenswert und stellt ein Desiderat dar, das nicht zuletzt in den in Anm. 86 genannten Darstellungen Polys und Mazels deutlich wird.

89 Poupardin, Royaume de Bourgogne (wie Anm. 47), S. 282, Anm. 5; Brühl, Deutschland – Frankreich (wie Anm. 13), S. 441, Anm. 216.

90 Chronik von St. Bénigne (wie Anm. 3), S. 188.

91 Otto von Freising, Chronik (wie Anm. 84), Buch 6, cap. 29, S. 293 f.: *Ea tempestate Radolfus Burgundiae seu Galliae Lugdunensis rex moriens* […]. *Esse enim Gallias Cisalpinam et Transalpinam scriptores testantur. Quarum Cisalpinam seu Togatam in Italia inter Padum et Alpes dixere, Transalpinam vero seu Comatam in tres, id est Belgicam, Lugdunensem, Celticam, Aquitaniam Celticae partem facientes divisere.* Vgl. zu Ottos Verwendung des Begriffs

spiel dafür, dass die mittelalterliche Verwendung und Abgrenzung der jeweiligen Begriffe ebenso wie die genaue geographische Verortung kaum auf deren ursprüngliche Bedeutung passten.

Kaum besser ist es um die sich eigentlich auf Hugo den Schwarzen, den jüngsten Sohn Richards, beziehende Aussage der Chronik von St. Bénigne bestellt. Zunächst muss die Bezeichnung als Hugo *Capito* interessieren, die den modernen Leser zunächst irritieren dürfte. Eine tatsächliche Verwechslung mit dem späteren König Hugo Capet, der freilich nie *Dux* in Burgund gewesen war oder mit dessen Vater, für den der Beiname ebenfalls belegt ist und auf den die Bezeichnung als Herzog von Burgund wiederum eher passen würde, erscheint unwahrscheinlich, da die Chronik den älteren Hugo an anderer Stelle Hugo Magnus nennt und den Jüngeren als dessen Sohn bezeichnet [92]. Es dürfte sich daher am ehesten um eine falsche Zuschreibung des Beinamens handeln. Dies gilt umso mehr, als die Chronik Hugo dem Schwarzen abgesehen von dieser Stelle keinen Beinamen beilegt [93].

Boehm meinte aus der Beschreibung des Herrschaftsgebiets Hugos des Schwarzen, ohne auf den Beinamen einzugehen, nun ableiten zu können, dass sich der Chronist aus „westfränkisch-nordburgundischer Sicht" mit der *Burgundia inferior* „auf den Saône-Raum bis hinunter zum Lyonnais", über den Hugo seinen Einfluss ausgedehnt habe, und damit „im Wesentlichen auf das Gebiet der späteren Franche Comté" bezogen habe [94]. Dies ist aus verschiedenen Gründen abzulehnen. So herrschte Hugo, wenn auch in wiederkehrender Konkurrenz zu Hugo Magnus, auch im westfränkischen *regnum*, das ihm sein Bruder Rudolf überlassen hatte. Darauf dürften sich auch

---

auch oben bei Anm. 84. Diese Beschreibung Burgunds begegnet bereits zuvor in Ottos Bericht, wo er Rudolf I. *Lugdunensis Galliae seu Burgundionum rex* nennt. Zuvor heißt es im selben Kapitel zur Einigung zwischen Heinrich I. von Ostfranken und Karl dem Einfältigen im Bonner Vertrag 921 jedoch auch, letzterer habe die *Celtica*, *Aquitania* und einen Teil der *Lugdunensis* behalten, die *Burgundia* jedoch einen eigenen König gehabt. Siehe Otto von Freising, Chronik (wie Anm. 84), Buch 6, cap. 18, S. 278 f. Das rudolfingische Königreich ist für Otto also nur ein Teil der *Lugdunensis*, die sich damit hypothetisch auf die gesamte geographische *Burgundia* einschließlich des Herzogtums beziehen könnte, das sich in Karls Herrschaftsbereich befand. Wahrscheinlicher jedoch bezieht sich die Aussage auf die Definition des Aimoin von Fleury: *Pars tamen Lugdunensis Galliae, quam Burgundiones occupaverant, Burgundia nomen retinuit.* Siehe Aimoini Historiae Francorum (wie Anm. 8), Sp. 634. Zur Identifikation der *Lugdunensis* mit Burgund in frühmittelalterlichen Quellen siehe weiterhin Chaume, Origines 2 (wie Anm. 6), S. 9–11.

92 Vgl. die Erwähnungen von Hugo Magnus und Hugo Capet, der sonst einfach Hugo heißt, in der Chronik, etwa: Chronik von St. Bénigne (wie Anm. 3), S. 134 f.

93 Siehe Chronik von St. Bénigne (wie Anm. 3), S. 119, 124. Zum Beinamen „Capet" vgl. noch immer den Überblick über zahlreiche Belegstellen bei Ferdinand Lot, Études sur le règne de Hugues Capet et la fin du X^e^ siècle (Bibliothèque de l'école des hautes études. Sciences historiques et philologiques 147), Paris 1903, S. 304–323, und knapp Peter Bührer, Studien zu den Beinamen mittelalterlicher Herrscher, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 22, 1972, S. 205–236, hier S. 226. Zur Frage, ob Hugo der Schwarze schlicht ebenfalls als „Capet" bekannt war, wie Lot, Études (diese Anm. oben), S. 316 f., vermutete, vgl. unten bei Anm. 133–135.

94 Boehm, Rechtsformen (wie Anm. 4), S. 7, Anm. 20.

die einzigen zeitgenössischen Betitelungen als *dux* beziehen, die sich in drei Urkunden Ludwigs IV. für Cluny vom 1. Juli 946 sowie den zeitgenössischen ‚Annales Floriacenses' finden [95]. Warum der ja, wie Boehm ausdrücklich erwähnt, schließlich auch im Herzogtum beheimatete Chronist ausgerechnet diese Gegenden ausgeschlossen und Hugo dann für seine rechts der Saône gelegenen Besitzungen den dafür völlig fremden Herzogstitel beigelegt haben sollte, erschließt sich nicht. Dort hatte Hugo außerdem eine eigene Grafenfamilie unter Alberich und dem bereits erwähnten Letald installiert, die ihm verbunden war. Die zeitgenössischen Nachfolger dieser Grafen, Otto-Wilhelm und Rainald, bezeichnet die Chronik entsprechend auch schlicht als *comes* ohne territorialen Zusatz [96]. Am ehesten dürfte sich die Aussage der Chronik daher auf seine westfränkischen Besitzungen, bestenfalls auf das gesamte von ihm beherrschte Gebiet, sicher jedoch nicht ausschließlich auf die im Königreich gelegenen Grafschaften beziehen [97]. Die Grafschaften Burgund und Lyon unter einem Begriff zusammenzufassen hätte weiterhin aus Sicht des 11. Jahrhunderts, in dem die von Boehm angeführte Franche Comté als solche noch weit entfernt war, kaum Sinn ergeben und spiegelt auch die tatsächliche Herrschaftssituation unter Hugo, der über Lyon im Gegensatz zur Region um Besançon selbst die direkte Herrschaft ausübte, nicht wider. Am ehesten scheint die Bezeichnung als *Burgundia inferior* dementsprechend im Gegensatz zu der Vermutung Boehms für das spätere Herzogtum Sinn zu ergeben, da wir den Titel eines *dux inferioris Burgundiae* tatsächlich aus zwei Urkunden Roberts I. aus den Jahren 1043 und 1054, also in etwa der Abfassungszeit der Chronik von Saint Bénigne, kennen, die darüber hinaus im Chartular der Abtei überliefert sind, weshalb sie auch dem Chronisten bekannt gewesen sein konnten [98].

---

[95] Siehe Recueil des actes de Louis IV roi de France (936–954), hg. von Philippe Lauer (Chartes et diplômes relatifs à l'histoire de France), Paris 1914, Nr. 27–29, S. 66–71; Annales Floriacenses, hg. von Georg Heinrich Pertz (MGH SS 2), Hannover 1829, S. 255. Vgl. die vollständige Edition der Annalen in Vidier, Historiographie (wie Anm. 9), S. 217–220, hier S. 219. Zur Einschätzung des Titels vgl. Kienast, Herzogstitel (wie Anm. 6), S. 92, 94; Karl Brunner, Der fränkische Fürstentitel im neunten und zehnten Jahrhundert, in: Herwig Wolfram (Hg.), Intitualatio II. Lateinische Herrscher- und Fürstentitel im neunten und zehnten Jahrhundert (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsband 24), Wien u. a. 1973, S. 179–340, hier S. 260.

[96] Chronik von St. Bénigne (wie Anm. 3), zu Otto-Wilhelm, S. 134, 162 f., 176, 181, und Rainald, S. 193 f.

[97] Schon Chaume, Origines 2 (wie Anm. 6), S. 32, Anm. 3, deutete die *Burgundia inferior* an dieser Stelle als Bezeichnung des westfränkischen Burgunds, ohne jedoch auf die Schwierigkeiten der Quelle einzugehen.

[98] Siehe Chartes et documents de Saint-Bénigne de Dijon. Prieurés et dépendances, des origines à 1300, Bd. 2: 990–1124, hg. von Georges Chevrier – Maurice Chaume (Analecta Burgundica), Dijon 1943, Nr. 324, S. 104: *dux et rector inferioris Burgundiae*; Nr. 338, S. 117: *Inferioris Burgundie dux*. Vgl. Kienast, Herzogstitel (wie Anm. 6), S. 106. Die Wendung findet sich auch in einem Brief Urbans II. vom 2. November 1093 wieder, der an *charissimis fratribus, episcopis, abbatibus per Aquitaniam, Guasconiam et inferiorem Burgundiam constitutis* adressiert ist. Siehe Epistolae Urbani II papae, in: Recueil des historiens des Gaules et de la France. Nouvelle édition, Bd. 14, Paris 1877, S. 697. Vgl. J_3 12770/JL 5494. Auch Urban dürfte sich, wie auch die übrigen Adressaten nahelegen, damit vermutlich eher auf die Gebiete des Herzogtums bezogen haben, wobei das aus dem Kontext des Briefs kaum zu entscheiden ist.

Diesen Titel hat Kienast wie schon Richard als Gegenstück zum Königreich Hochburgund gedeutet, wenngleich dieses zu diesem Zeitpunkt freilich schon lange mit der Provence verbunden war [99]. Da gerade in dieser Phase die Bezeichnung des Königreichs als burgundisch in urkundlichen wie historiographischen Quellen auflebte [100], erscheint diese Deutung dennoch sehr plausibel. Kienast hat dementsprechend außerdem für einen durch das Begriffspaar *superior/inferior* ausgedrückten Ost-West-Gegensatz argumentiert, eine Verwendung, für die sich weitere Beispiele finden lassen, die in mittelalterlichen Quellen freilich jedoch alles andere als konsistent und damit nicht in einem allgemein übertragbaren Sinne belastbar ist [101].

Will man die Darstellung der ‚Chronik von St. Bénigne' entwirren, ist damit insgesamt eine Unterscheidung zwischen Königreich als *Burgundia superior* und Herzogtum als *Burgundia inferior* am wahrscheinlichsten, eine Verwendung, die dem Chronisten aus Dijon wie gesehen nicht fernlag und dessen sonstiger Ausdrucksweise wie auch der politischen Situation des 10. wie 11. Jahrhunderts am ehesten entspricht [102].

Insgesamt drängt sich jedoch der Eindruck auf, dass wir es mit einer Stelle zu tun haben, die schlüssig und in sich sowie im Abgleich mit weiteren Quellen konsistent aufzulösen aufgrund ihres in hohem Maße und auf jeder Ebene korrumpierten Zustands weder vollständig möglich noch wirklich sinnvoll erscheinen muss [103]. Klar ist bei einem Blick auf die gesamte Darstellung der Chronik nur, dass der Verfasser die beiden von ihm mit Burgund identifizierten Räume, worauf auch immer sie sich genau

---

99 Kienast, Herzogstitel (wie Anm. 6), S. 106; Richard, Ducs de Bourgogne (wie Anm. 66), S. 12, Anm. 2.

100 Ripart, Royaume Rodolphien (wie Anm. 39), S. 351–359.

101 Kienast, Herzogstitel (wie Anm. 6), S. 106, Anm. 118. Die Deutung von Chaume, Origines 2 (wie Anm. 6), S. 33, der die Verwendung unterschiedlicher Begriffe als Ausdruck einer „seule et même idée, celle du ‚passage', du ‚moyen'" sehen wollte, ist kaum überzeugend.

102 So verstand schon Poupardin, Royaume de Provence (wie Anm. 43), S. 287, diese Stelle, ohne jedoch näher darauf einzugehen. Auch im Titel Roberts I. umfasste der Begriff der *Burgundia inferior* sicherlich das ganze Herzogtum, wie Kienast, Herzogstitel (wie Anm. 6), S. 106, Richard, Ducs de Bourgogne (wie Anm. 66), S. 12, Anm. 2, und bereits Ernest Petit de Vausse, Histoire des ducs de Bourgogne de la race capétienne, Bd. 1, Paris 1885, S. 147, den Kienast und Richard missverstehen, überzeugend argumentiert haben. Alternative Deutungsvorschläge überzeugen dagegen nicht. Im Verständnis von Lot, Fidèles (wie Anm. 42), S. 30, der sich außerdem nicht auf einen Quellenbegriff bezieht, umfasst die „Bourgogne inférieure" ohne weitere Erklärung oder Herleitung etwa die *pagi* von Langres, Troyes und Sens. Chaume, Origines 2 (wie Anm. 6), S. 32, Anm. 4, meinte auf Grundlage des bereits angesprochenen Berichts der ‚Gesta der Bischöfe von Auxerre' wiederum zeigen zu können, dass sich die *Burgundia inferior* in erster Linie auf das Auxerrois gegenüber dem Dijonnais als Hochburgund bezogen habe. Abgesehen davon, dass der Begriff in der Quelle selbst nicht auftaucht, gibt der Text auch die Deutung der *Burgundia superior* als Dijonnais meines Erachtens nicht her.

103 Dass die ‚Chronik von St. Bénigne' über diese Phase nicht immer gut informiert ist, zeigt etwa auch, dass sie angibt, Rudolf I. habe nach dem Tod seines Bruders Hugo Burgund in Besitz genommen, obwohl dieser tatsächlich erst nach seinem königlichen Bruder starb. Siehe Chronik von St. Bénigne (wie Anm. 3), S. 124.

bezogen, zu unterscheiden versuchte [104] und zu diesem Zweck auf die Begriffe der *Burgundia superior* und *inferior* zurückgriff. Ob er sie kannte und im Sinne seiner Vorlage oder seiner Umgebung richtig verwendete, oder in der konkreten Situation selbst erfand, ist angesichts der zahlreichen Verwirrungen der Darstellung kaum ersichtlich. Aus diesem Zustand eine Regel zum allgemeinen Verständnis oder gar den „ursprünglichen Sinn […]" der beiden Begriffe abzuleiten, wie dies Boehm versucht, erscheint daher weder möglich noch zulässig [105].

Zumindest erwähnt sei nichtsdestotrotz eine weitere Möglichkeit der Interpretation, die sich durch die Bezeichnung Hugos des Schwarzen als Capet aufdrängt und die im Folgenden noch wichtig werden wird. So könnte es sich, wenn man von einer tatsächlichen Verwechslung der Personen Hugos des Schwarzen und Hugo Capets ausgeht, auch um eine Unterscheidung zwischen dem Herzogtum Franzien als *Burgundia inferior*, über das Hugo Capet ja tatsächlich gebot, und dem Herzogtum Burgund als *Burgundia superior* handeln. Auf diese mögliche Verwendung der beiden Begriffe wird noch zurückzukommen sein.

Die hier besprochene Passage der ‚Chronik von St. Bénigne' hat neben der ‚Chronik von Bèze' auch der um 1100 wirkende Hugo von Flavigny nahezu eins zu eins in sein eigenes Werk übernommen [106]. Dieser berichtet zunächst im Kontext des Sieges Richards des Gerichtsherrn gegen die Normannen über dessen drei Söhne und später anlässlich der Herrschaftsübernahme König Rudolfs I. in Soissons erneut über dessen beide Brüder:

> *Habuit tres filios, Rodulfum, qui fuit rex Francorum, Bosonem, qui Galliae superioris quae Comata dicitur, id est Burgundiae, accepit regnum, tertium Hugonem Capito, qui fuit dux inferioris Burgundiae* [107].
> *Quod illi renuentes, pro Rodulfo Richardi iustitiarii filio in Burgundiam transmiserunt, qui ocyus cum multa suorum manu illis occurrit, et Carolo trans Mosam refugiente, ipse rex apud urbem Suessionicam constitutus est, et Boso frater eius rex Galliae superioris quae Comata dicitur constitutus est, id est Burgundiae superioris, et Hugo Capito dux Burgundiae inferioris* [108].

Dass diese Darstellungen aller Wahrscheinlichkeit nach mehr oder weniger direkt aus der ‚Chronik von St. Bénigne' übernommen wurden, die Hugo als eine zentrale Quelle für sein Werk diente, hat Lawo zwar offenbar übersehen, wurde jedoch bereits vom

---

104 Auch dies deutet im Kontext der Entstehungszeit freilich am ehesten auf eine Unterscheidung zwischen Herzogtum und Königreich hin.

105 Boehm, Rechtsformen (wie Anm. 4), S. 7, Anm. 20.

106 Zu Hugos Werk und dessen unklarem Abfassungszeitraum siehe Patrick Healy, The Chronicle of Hugh of Flavigny. Reform and the Investiture Contest in the Late Eleventh Century (Church, Faith and Culture in the Medieval West), Aldershot 2006, insb. S. 91 f.; Mathias Lawo, Studien zu Hugo von Flavigny (MGH Schriften 61), Hannover 2010, insb. S. 33; Benjamin Pohl, Abbatial Authority and the Writing of History in the Middle Ages, Oxford 2023, S. 43 f., 46–56.

107 Hugo von Flavigny, Chronik (wie Anm. 1), S. 357/72.

108 Hugo von Flavigny, Chronik (wie Anm. 1), S. 358/73. Der letzte, von mir hervorgehobene Satzteil wurde als späterer Zusatz noch von Hugo selbst am Rand der autographischen Handschrift eingetragen. Vgl. dazu Lawo, Studien (wie Anm. 106), S. 363, sowie zu den Zusätzen in der Chronik insgesamt S. 59–75 und zum autographen Charakter der Handschrift S. 75–83.

Editor Pertz bemerkt und entsprechend notiert [109]. Der einzige Unterschied besteht schließlich darin, dass Hugo die Beschreibung des Königreichs Bosos umstellt, der in der *Gallia superior*, die *Comata* genannt werde, also in der *Burgundia superior*, zum König gemacht worden sei. Am Sinn ändert dies freilich nichts. Ob die Präzisierung der *Gallia Comata* als *Gallia superior* nun darauf hindeutet, dass Hugo dieser Begriff bekannt war oder gerade ein Zeichen seiner Verwirrung ist, wage ich nicht zu beurteilen. Blickt man nur auf die Verwendung bei Hugo selbst, so fällt auf, dass er den Begriff nur an zwei weiteren Stellen gebraucht: Zum einen bezeichnet er Boso zum Jahr 932 erneut als König der *Gallia quae Comata dicitur* [110], wobei es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um eine Übertragung seiner vorherigen Darstellung handelt; zum anderen bezeichnet er auch das den Burgundern unter ihrem König Gundioch 443 zugewiesene Siedlungsgebiet in ähnlicher Weise. Er berichtet, die Burgunder seien von Römern und Galliern, die *in Lugdunensium provincia Cisalpina Gallia comata* wohnten, eingeladen worden, und ihnen sei befohlen worden, sich dort (*ibi*) niederzulassen [111].

Übernommen hat Hugo letztere Beschreibung vermutlich von der sogenannten Fredegarchronik. Diese bietet, allerdings im Kontext, genauer gesagt zwei Jahre nach der in die Zeit Valentinians I. (364–375) verlegten Ansiedlung der Burgunder am Rhein und ohne den Verweis auf Gundioch, eine ganz ähnliche Darstellung [112]. Tatsächlich scheint sich auch Hugos Beschreibung eher auf diese zu beziehen, da auch er seinen Bericht zu den Burgundern in den Kontext der Regierungszeit Kaiser Valentinians stellt [113]. Schon Pseudo-Fredegar könnte sich mit seiner Aussage jedoch auf eine

---

109 Vgl. Chronicon Hugonis monachi Virdunensis et Divionensis, abbatis Flaviniacensis, hg. von Georg Heinrich Pertz (MGH SS 8), Hannover 1848, S. 357 f.

110 Hugo von Flavigny, Chronik (wie Anm. 1), S. 359/74.

111 Hugo von Flavigny, Chronik (wie Anm. 1), S. 302/16.

112 Pseudo-Fredegar, Chronicarum libri IV (wie Anm. 79), Buch 2, cap. 46, S. 68: *In illo tempore Burgundionum octoaginta fere milia, quod numquam antea nec nominabantur, ad Renum discenderunt et ubi castra posuerunt, quasi burgo vocitaverunt; ob hoc nomen acciperunt Burgundiones.* […] *Et cum ibidem duobus annis resedissent, per legatis invitati a Romanis vel Gallis, qui Lugdunensium provinciam et Gallea comata, Gallea domata et Gallea Cesalpinae manebant, ut tributa rei publice potuissent rennuere, ibi cum uxoris et liberes visi sunt consedisse.* Zur Verwendung Pseudo-Fredegars durch Hugo insgesamt vgl. Lawo, Studien (wie Anm. 106), S. 137–139.

113 Die Kombination beider Begebenheiten hat Hugo vermutlich aus einer an den Rändern der ersten Seiten der ‚Chronik von St. Bénigne' eingetragenen, von Lawo so genannten ‚Kaiser-Papst-Chronik' übernommen (ebd., S. 150 mit Anm. 269). Ob der Chronist aus Dijon und ihm folgend auch Hugo nun Gundioch zeitlich falsch verortet haben oder es sich dabei um einen Ausblick in den weiteren Verlauf der burgundischen Geschichte handelt, was insbesondere die Formulierung Hugos durchaus hergeben würde, ist nicht ganz klar, hier aber auch nicht entscheidend. Vgl. die vollständige Stelle bei Hugo von Flavigny, Chronik (wie Anm. 1), S. 302/16: *Hec tempore Valentiniani ad Renum usque descendentes castra quae ibi posuerunt burgos vocaverunt et ob id acceperunt nomen Burgundiones, qui antea nec nominabantur, ibique nihil aliud presumebant nisi quantum precio ementes a Germanis stipendia accipiebant. Ubi cum duobus annis resedissent, per legatos invitati a Romanis et Gallis qui in Lugdunensium provincia Cisalpina Gallia comata residebant, ut tributa rei publicae renuere possent, ibi cum uxoribus et liberis iussi sunt residere, et ibi remanserunt levato super se rege Gundiocho, qui fuit de genere Athanarici persequutoris regis Gothorum.* Und in der ‚Kaiser-Papst-Chronik': Chronik von St. Bénigne, S. 32 f.: […] *ac tempore valentiniani superioris invitati a gallia lugdunensibus gallias petierunt LXXX fere milia, levato super se rege Gundiocho, qui fuit pater Gundelandi regis et fuit de genere Athanarici persecutoris.* Dass es sich (fälschlich) um Valentinian I.

spätere Phase burgundischer Geschichte, konkret deren auf senatorische Einladung hin erfolgte Gebietserweiterung in der Gegend um Lyon im Jahr 457 bezogen haben, was wiederum zur Erwähnung Gundiochs passen würde, und damit zwei tatsächlich etwa 100 Jahre voneinander entfernte Begebenheiten der burgundischen Geschichte in einem Bericht zusammengezogen haben [114]. Auch der fränkische Chronist berichtet von den Gesandten der Römer und Gallier, die nun aber *Lugdunensium provinciam et Gallea comata, Gallea domata et Gallea Cesalpinae manebant* [115].

Hier lohnt nun ein Blick in die Handschrift der Chronik Hugos, beziehungsweise in die Arbeit Lawos. Dieser hat darauf hingewiesen, dass in Hugos Text ursprünglich *in Lugdunensium provincia Cisalpina Gallia domata* stand und das „d" in *domata* dann jedoch in ein „c" verbessert wurde, was bei einem Blick in die Handschrift auch schnell ersichtlich wird. Vermutlich noch vor dieser Ausbesserung hat Hugo zwischen den Zeilen ein *vel comata* ergänzt, sodass sein Text zwischenzeitlich *in Lugdunensium provincia Cisalpina Gallia vel comata domata* gelautet hätte, was deutlich näher an der Vorlage ist und auch deutlich mehr Sinn ergibt als der Text der Edition von Pertz, der das vermeintlich überzählige *vel comata* stillschweigend getilgt hat [116]. Lawo geht davon aus, dass noch Hugo selbst für die Ausbesserung verantwortlich war und den Nachtrag stehen gelassen habe. Tatsächlich wäre jedoch durchaus auch denkbar, dass die Verbesserung erst durch einen späteren Benutzer vorgenommen wurde, der den Sinn des Nachtrags falsch verstand [117].

---

und nicht um Valentinian III. (425–455), der zur Zeit der Ansiedlung in der *Sapaudia* amtierte, handeln soll, wird durch den Kontext der Quellenstellen klar. Ob Hugo die vermeintliche Abstammung Gundiochs direkt aus der ‚Kaiser-Papst-Chronik' oder aber aus dem ihm wohl gleichzeitig zur Verfügung stehenden Gregor von Tours, dem Urheber dieser Idee, übernommen hat, ist nicht klar. Vgl. zur parallelen Verwendung Gregors, der ‚Chronik von St. Bénigne' sowie Pseudo-Fredegars durch Hugo Lawo, Studien (wie Anm. 106), S. 140 f., sowie zur Verbindung der Burgunderherrscher mit Athanarich Ian Wood, Misremembering the Burgundians, in: Walter Pohl (Hg.), Die Suche nach den Ursprüngen. Von der Bedeutung des frühen Mittelalters (Österreichische Akademie der Wissenschaften. Phil.-hist. Kl. Denkschriften 322/Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 8), Wien 2004, S. 139–148, hier S. 143.

114 Vgl. Kaiser, Burgunder (wie Anm. 22), S. 49; Favrod, Histoire politique (wie Anm. 79), S. 232–237, sowie zusammenfassend mit weiterer Literatur Mischa Meier, Geschichte der Völkerwanderung. Europa, Asien und Afrika vom 3. bis zum 8. Jahrhundert n. Chr. (Historische Bibliothek der Gerda Henkel Stiftung), München 2021, S. 569 f. Diese Zusammenführung unterschiedlicher, teils weit auseinanderliegender Phasen der burgundischen Geschichte bei späteren Kommentatoren ist nicht selten. Vgl. etwa Wood, Misremembering (wie Anm. 113), S. 146 f., der insbesondere auf die sogenannte ‚Passio Sigismundi' eingeht.

115 Pseudo-Fredegar, Chronicarum libri IV (wie Anm. 79), Buch 2, cap. 46, S. 68. Vgl. zur Erinnerung an die Ansiedlung der Burgunder in der *Sapaudia* insgesamt Wood, Misremembering (wie Anm. 113).

116 Siehe das Digitalisat der Handschrift in der Staatsbibliothek zu Berlin, Sammlung Preußischer Kulturbesitz, Ms. Phill. 1870, fol. 24r. Digital verfügbar unter: http://resolver.staatsbibliothek-berlin.de/SBB00015A460000000, letzter Zugriff: 20. 06. 2025, und Hugo von Flavigny, Chronik, hg. von Pertz (wie Anm. 109), S. 302. Vgl. Lawo, Studien (wie Anm. 106), S. 310 mit Anm. 176. Damit ist auch die Aussage von Favrod, Histoire politique (wie Anm. 79), S. 234, zu korrigieren, wonach die Formulierung Pseudo-Fredegars weder vor noch nach diesem belegt sei.

117 Auch hier wage ich nicht zu entscheiden, inwieweit Hugo mit dem Begriff der *Gallia Comata* vertraut war und Pseudo-Fredegars Beschreibung verstand. Stammt die Ausbesserung tatsächlich noch von ihm selbst,

Schon Favrod hat darauf hingewiesen, dass die Beschreibung Pseudo-Fredegars große Redundanzen aufweist. So war die Provinz Lyon Teil der *Gallia comata*, auch besteht zwischen dieser und dem „beherrschten Gallien" ebenfalls kein wirklicher Unterschied [118]. Es handelt sich also um eine sehr grobe, überlappende und sich darüber hinaus zumindest bei Voraussetzung der antiken Begrifflichkeiten teilweise widersprechende Aufzählung, die keine präzise Verortung erlaubt.

Die genaue Lokalisierung der beiden Burgunderreiche am Rhein und insbesondere in der sogenannten *Sapaudia* auf Grundlage der erhaltenen Quellen bereitet auch heute noch Probleme und ist umstritten [119]. Es gilt jedoch als weitgehend gesichert, dass erstere Ansiedlung in der Gegend um Worms zu suchen ist und die *Sapaudia* sich in der Gegend um den Genfer See befunden haben dürfte. Damit würde diese je nach genauer Verortung zumindest zum Teil in der alten *Gallia Comata*, zum Teil freilich auch in der *Gallia Narbonensis* liegen und an die *Gallia Lugdunensis* und die antike *Cisalpina* angrenzen. Für das Siedlungsgebiet der Burgunder am Rhein gälte dies wiederum zwar nur eingeschränkt, Pseudo-Fredegars Aussage könnte sich jedoch wie angemerkt auch auf den Raum um Lyon beziehen, was dieses Problem ausschalten würde. Es wäre daher denkbar, in den Beschreibungen Hugos und Pseudo-Fredegars ein Bemühen zu sehen, diese Verortung im Grenzraum zwischen den genannten Provinzen widerzuspiegeln. Dies würde freilich voraussetzen, dass zumindest Pseudo-Fredegar sich nicht nur der unklaren Lage des Burgunderreichs, sondern auch der jeweiligen Ausdehnung der römischen Provinzen bewusst war.

In jedem Fall lag das Burgunderreich des Gundioch jedoch auf dem Gebiet des späteren merowingischen Teilreichs beziehungsweise des Königreichs Hochburgund, was durchaus auch den beiden späteren Kommentatoren bewusst gewesen sein könnte. In diesem Sinne ist außerdem die Möglichkeit nicht außer Acht zu lassen, dass sich die beiden Berichterstatter mit ihrer Verortung weniger auf ein konkretes historisches, sondern vielmehr auf ein jeweils zeitgenössisches Herrschaftsgebiet Burgund bezogen oder sich zumindest an dessen Lage orientierten. Darüber hinaus erscheint es angesichts der wahrscheinlichen Kombination der beiden Ansiedlungen sowie der Gebietserweiterung um Lyon in eine Erzählung plausibel, dass auch die verwendeten Begrifflichkeiten nicht unbedingt in ihrem antiken Sinn gebraucht wurden oder werden sollten, sondern dazu dienten, einem aktuellen politischen Raum eine antikisierende Bezeichnung zu verleihen, und somit tatsächliches oder vermeintliches antikes Erbe mit neuen Begebenheiten zu kombinieren [120].

---

so würde seine Wiedergabe die Beschreibung in einem Maße verundeutlichen, dass diese kaum noch Sinn ergibt, was eher darauf hindeuten würde, dass er die entsprechenden Begrifflichkeiten nicht gut kannte.

118 Favrod, Histoire politique (wie Anm. 79), S. 234.

119 Vgl. knapp Kaiser, Burgunder (wie Anm. 22), S. 27–30, 40–46. Zu den burgundischen Reichsbildungen und den damit verbundenen Problemstellungen vgl. zusammenfassend auch Meier, Geschichte der Völkerwanderung (wie Anm. 114), S. 562–573.

120 Vgl. bezogen auf Pseudo-Fredegar Favrod, Histoire politique (wie Anm. 79), S. 235, sowie mit anderen Beispielen Chaume, Origines 2 (wie Anm. 6), S. 15 f.

Nicht unwesentlich ist zur Einschätzung dieser Stelle daher in jedem Fall auch die Frage, was beide Chronisten jeweils unter der *Gallia Cisalpina* verstanden. Favrod sah in der Verwendung bei Pseudo-Fredegar keinen Bezug auf die antike Provinz, sondern vielmehr eine Umdeutung des Begriffs auf die aus gallischer Perspektive diesseits der Alpen gelegenen Gebiete, die sich auch in dessen weiterer Anwendung zeigt [121]. Auch in Hugos Chronik taucht der Begriff an vier weiteren Stellen auf. Zunächst ist die auf einem nachträglich eingeklebten Blatt (fol. 12v*) zu findende Beschreibung Galliens zu nennen, bei der Hugo sich unter anderem auf die Etymologien Isidors von Sevilla stützte [122]. Bei Hugo heißt es dort: *Cisalpina autem Gallia est circa Alpes* […] [123]. Laut Hugo befindet sich die *Cisalpina* also „um die Alpen herum", oder freier übersetzt „in der Gegend der Alpen", wohingegen Isidor diese korrekt „diesseits der Alpen" verortet: *Cisalpina, quia citra Alpes* [124]. Für sich genommen nur eine kleine Ungenauigkeit oder möglicherweise gar ein einfacher Schreibfehler, erhält diese Stelle durch das Vorbild Pseudo-Fredegars und vor allem die drei übrigen Erwähnungen bei Hugo eine größere Bedeutung. Dort beschreibt dieser König Rudolf II. von Burgund als *Cisalpinae Galliae rex* beziehungsweise als *Rodulfus igitur Iurensis Cisalpine Gallie id est Burgundie rex* [125]. Dabei stehen *igitur* und *id est Burgundie* als Nachträge zwischen den Zeilen [126]. Die Identifizierung der *Gallia Cisalpina* mit dem rudolfingischen Königreich Burgund, die sich wie gesehen in entsprechender Weise auch bei dem Hugo bekannten Flodoard findet, war Hugo also nicht fremd [127]. Dieser Interpretation folgend würde auch die zusätzliche Nennung der *Gallia Cisalpina* in der Aufzählung zu Redundanzen oder zu-

---

121 Favrod, Histoire politique (wie Anm. 79), S. 234 f.

122 Vgl. Lawo, Studien (wie Anm. 106), S. 274.

123 Hugo von Flavigny, Chronik (wie Anm. 1), S. 291/5.

124 Isidore de Séville, Étymologies, Buch 14: De Terra, hg. und übers. von Olga Spevak (Auteurs latins du moyen âge), Paris 2011, cap. 4, 26, S. 79. Es gilt allerdings zu beachten, dass diese Lesart lediglich in einer Handschrift Isidors auftaucht, während die anderen das auch bei Hugo zu findende *circa* bieten. Es wäre also zu vermuten, dass Hugos Vorlage ebenfalls bereits diese Variante beinhaltete. Dies ändert an seinem daraus abzuleitenden Verständnis des Begriffs allerdings nichts. Zu den beiden Lesarten, ihrer Bewertung und der Bedeutung von *citra* und *circa* bei Isidor vgl. den Kommentar Spevaks auf S. 78, Anm. 274.

125 Hugo von Flavigny, Chronik (wie Anm. 1), S. 358/73, 359/74. Den König von Burgund nennt Hugo sonst auch *Burgundiae rex* (S. 360/75, 364/79, 366/81, 392/107, 401/116) oder *rex Iurensis id est Burgundie*, S. 360/75. Die Bezeichnung als „von Burgund" findet sich dabei sowohl als Nachtrag als auch im laufenden Text.

126 Vgl. Lawo, Studien (wie Anm. 106), S. 366, und Ms. Phill. 1870 (wie Anm. 116), fol. 66r.

127 Schon Favrod, Histoire politique (wie Anm. 79), S. 234 f., spielte auf die spätere Bezeichnung des rudolfingischen Königreichs an und sah eine von Pseudo-Fredegar ausgehende Kontinuität in der Verwendung. Die Verwendung des Begriffs der *Gallia Cisalpina* in diesem Sinne ist auch insgesamt nicht unüblich. Er findet sich etwa auch in Notkers ‚Gesta Karoli' und besonders prominent bei Flodoard wieder, der wie Hugo die Könige von Burgund als Könige der *Gallia Cisalpina* beschreibt. Siehe Notker der Stammler, Taten Kaiser Karls des Großen, hg. von Hans F. Haefele (MGH SS rer. Germ. N.S. 12), Berlin 1959, Buch 1, cap. 10, S. 13; Flodoard, Annalen (wie Anm. 39), S. 18, 22, 35, 68, 102. Vgl. zur Verwendung bei letzterem knapp Schneidmüller, Französisches Sonderbewußtsein (wie Anm. 37), S. 55.

mindest größeren Überlappungen führen. Womöglich wurden dementsprechend die verschiedenen Begriffe zur Beschreibung des mehr oder weniger selben Gebietes verwendet, das aus Sicht der Chronisten jedoch mit keiner der Bezeichnungen für sich genommen exakt genug beschrieben gewesen wäre [128]. Darüber hinaus konnte, wie das Beispiel Ottos von Freising zeigt, auch die *Lugdunensis* mit dem rudolfingischen Reich identifiziert werden [129].

Es ist daher verlockend anzunehmen, dass Hugo unter der Wendung *Lugdunensis provincia Cisalpina Gallia vel comata* und dementsprechend auch der *Gallia superioris quae Comata dicitur, id est Burgundia superioris* in erster Linie das Königreich Burgund verstanden hätte. Die Bezeichnung Bosos als König, die Gleichsetzung mit der *Burgundia superior*, die als Bezeichnung eines Reiches lediglich für das rudolfingische Königreich sicher belegt ist, und die bei Hugo von Flavigny auch auf das frühmittelalterliche Siedlungsgebiet der Burgunder bezogene *Gallia Comata* sprechen am ehesten dafür, auch hier das Königreich Hochburgund angesprochen zu sehen.

Die jeweiligen Beschreibungen Hugos sind freilich nichtsdestotrotz sehr grob und alles andere als trennscharf. Aufgrund der spätestens durch die spätere Bearbeitung entstandenen Verundeutlichung kann es darüber hinaus durchaus auch als fraglich erscheinen, ob er die Stelle bei Pseudo-Fredegar entsprechend interpretierte. Die Schlussfolgerung beruht daher letztlich auf der Verknüpfung verschiedener eigenständiger Textstellen, sodass sie nicht zu stark gewichtet werden sollte und kaum als Grundlage weitergehender Interpretationen herangezogen werden kann.

Abschließend erscheint es angemessen, noch einen kurzen Blick auf die Präzisierung der *Gallia Comata* als *Gallia superior* bei Hugo von Flavigny zu werfen. So wäre es etwa durchaus möglich, dass Hugo an dieser Stelle *Gallia* ergänzt um die einschränkende Komponente *superior*, und *Burgundia* in dem Sinne als austauschbare Begriffe gebraucht, in dem die *Burgundia* durchaus Teil der geographischen *Gallia* sein oder wie selbstverständlich zur *Gallia* im kirchlichen Sinne gehören konnte [130]. Die Frage einer Unterscheidung zwischen einer *Gallia superior* und *inferior* hat für die Karolingerzeit Ewig untersucht, der zu dem Schluss kommt, dass die *Gallia superior* sich auf das zeitgenössische Lothringen und damit auf ebenjenen Raum beziehe, in dem Boso, der Sohn Richards des Gerichtsherrn, auch tatsächlich begütert war [131]. Berücksichtigt man

---

128 Vgl. ähnlich Favrod, Histoire politique (wie Anm. 79), S. 235.

129 Siehe oben bei Anm. 91.

130 Vgl. etwa Lugge, „Gallia" und „Francia" (wie Anm. 74), S. 42, sowie zur Bezeichnung des hochburgundischen Königs als *rex in Gallia* insbesondere in Verbindung zu Lyon Brühl, Deutschland – Frankreich (wie Anm. 13), S. 149, 178, Anm. 606; Chaume, Origines 2 (wie Anm. 6), S. 28, und zur Zugehörigkeit Burgunds zur kirchlichen *Gallia* Lugge, „Gallia" und „Francia" (wie Anm. 74), insb. S. 44 f., 100 f., 191–201, sowie zuletzt Luther, Reformer und Vermittler (wie Anm. 2), S. 44–46.

131 Eugen Ewig, Beobachtungen zur politisch-geographischen Terminologie des fränkischen Großreiches und der Teilreiche des 9. Jahrhunderts, in: Konrad Repgen – Stephan Skalweit (Hgg.), Spiegel der Geschichte. Festschrift für May Braubach zum 10. April 1964, Münster 1964, S. 99–140, hier insb. 120–127. Vgl. dazu auch Brühl, Deutschland – Frankreich (wie Anm. 13), S. 101 f., 138 f.

weiterhin, dass große Teile des späteren Hochburgunds zum Mittelreich Lothars II. gehörten, würde sich auch die Verbindung mit der *Burgundia superior* einigermaßen schlüssig erklären lassen. Dieses Beispiel ist freilich auch geeignet, die Probleme beim Versuch einer Interpretation zu verdeutlichen: So liegt Ewigs Schlussfolgerung die Annahme einer Austauschbarkeit der Begriffe *Gallia* und *Francia* in seinen Beispielen zugrunde, und es dürfte nicht zuletzt auch zweifelhaft sein, dass die karolingische Sichtweise ohne Weiteres auf Hugo von Flavigny zu übertragen ist oder überhaupt, ob nun aktiv oder als Relikt, noch bekannt war, wenngleich er mit Addo von Vienne zumindest einen Autoren kannte, den Ewig als Beleg anführt [132]. Die Zuschreibung des Königtums in der *Burgundia* ohne weitere Präzisierung macht wiederum eine Identifizierung mit dem Reich Bosos von Vienne noch unwahrscheinlicher als dies ohnehin bereits der Fall war. Der einzige König von Burgund, den Hugo kennt, ist wie gesehen der Herrscher des Rudolfingerreichs. Bei der Deutung dieser Stelle drängt sich dementsprechend auch eine ähnliche Schlussfolgerung wie im Falle der Chronik aus Dijon auf. Tatsächlich wird im Falle Hugos noch deutlicher, dass es sich kaum um eine Verwechslung von Personen, sondern lediglich um die falsche Zuschreibung eines Beinamens gehandelt haben dürfte. Er hat den Beinamen Capet für Hugo den Schwarzen nämlich nicht nur hier, sondern auch insgesamt aus der ‚Chronik von St. Bénigne' übernommen und wendet ihn im Gegensatz zu dieser auch sonst konsequent an [133]. Dies treibt aus moderner Sicht teilweise kuriose Blüten, wie sich etwa an seinem Bericht zu 936 zeigt, der abgesehen von einigen Umstellungen nahezu vollständig aus Flodoards Annalen übernommen ist. Flodoard berichtet dabei unter anderem von einem Feldzug des Grafen Hugo, womit Hugo Magnus gemeint ist, und König Ludwigs II. gegen Hugo, den Bruder König Rudolfs, also gegen Hugo den Schwarzen, den sie in Langres belagern. Einige Zeilen später berichtet er dann vom Friedensschluss zwischen Hugo, dem Sohn Roberts (= Hugo Magnus) und Hugo, dem Sohn Richards (= Hugo der Schwarze), die Burgund untereinander aufgeteilt hätten. Größere Veränderungen nimmt Hugo von Flavigny an dieser Darstellung nicht vor. Er führt die beiden Nachrichten zum Konflikt um Burgund und seiner Beilegung lediglich direkt zusammen und ergänzt für die beiden Hugos ihre jeweiligen Beinamen. Hugo Magnus erhält seinen korrekten Beinamen, aus Hugo dem Schwarzen macht der Chronist hier jedoch, konsequent der ‚Chronik von St. Bénigne' folgend, Hugo Capito. Und so kommt es denn, dass aus Sicht des modernen Betrachters Hugo Magnus im Jahr 936 seinen 940 geborenen Sohn, den Bruder des 50 Jahre älteren Rudolf I. belagert, um sich später mit seinem Sohn, dem Sohn Richards, Burgund zu teilen [134]. Daraus folgt für uns freilich auch, dass sich Hugo von Flavigny ziemlich sicher zu sein scheint, dass Hugo, der Sohn

---

132 Vgl. Ewig, Beobachtungen (wie Anm. 131), S. 126, und zu Hugos Verwendung der Chronik Addos Lawo, Studien (wie Anm. 106), S. 253 f.

133 Vgl. dazu Lawo, Studien (wie Anm. 106), S. 183, Anm. 406.

134 Siehe Hugo von Flavigny, Chronik (wie Anm. 1), S. 359/74. Vgl. Flodoard, Annalen (wie Anm. 39), S. 64 f.

Richards des Gerichtsherrn, den Beinamen Capet trug. Dem heute als Hugo Capet bekannten Begründer der gleichnamigen Dynastie gibt er entsprechend keinen Beinamen, sondern bezeichnet ihn, erneut der ‚Chronik von St. Bénigne' folgend, entweder als Hugo, den Sohn des Hugo Magnus, den er mit seinem üblichen Beinamen belegt, oder nennt ihn einfach *Hugo rex* [135]. Damit muss obige Vermutung, es habe sich um eine Unterscheidung zwischen den Herzogtümern Franzien und Burgund gehandelt, zumindest für den Chronisten aus Flavigny meines Erachtens völlig ausscheiden.

Zu bemerken ist bei der Einschätzung der Darstellung Hugos, dass dieser neben der ‚Chronik von St. Bénigne' sowohl Flodoards Annalen als auch die Historien Radulfus Glabers kannte und verwendete, also auch deren Umgang mit dem Begriff der *Burgundia superior* rezipiert haben könnte. Setzt man diesen voraus, so wäre anzunehmen, dass er die ohnehin schon kaum sinnvoll zu interpretierende Darstellung der ‚Chronik von St. Bénigne' nicht nur schlicht übernommen, sondern deren Details womöglich gar nicht verstanden hat.

Aller Wahrscheinlichkeit nach hat auch Alberich von Troisfontaines den Beinamen „Capet" für Hugo den Schwarzen aus der ‚Chronik von St. Bénigne', die er kannte und für sein eigenes Werk verwendete, übernommen. Er bezeichnet interessanterweise innerhalb weniger Zeilen nun sowohl diesen als auch Hugo Magnus als *Capito* [136].

Es deutet damit alles darauf hin, dass die Bezeichnung Hugos des Schwarzen als Hugo Capet letztlich auf die einzelne, reichlich verworrene Stelle in der ‚Chronik von St. Bénigne' zurückgeht und es sich dort entweder um eine Verwechslung der beiden, beziehungsweise drei Hugos handelte, oder aber Hugo dem Schwarzen schlicht ein falscher Beiname beigelegt wurde. Lot vertrat jedoch auf der Grundlage eines Eintrags zum Tod Hugos des Schwarzen in einem Martyrologium aus Besançon die Ansicht, der Beiname sei auch anderweitig belegt und nahm daher an, dass es sich um eine übliche Bezeichnung des Sohns Richards des Gerichtsherren handele [137]. Tatsächlich ist in dem lediglich bei Dunod belegten Martyrologium von *Hugo caput marchio* als Hugo dem Schwarzen die Rede [138]. Dieser Eintrag ist jedoch sicherlich nicht mit den Belegen aus der Historiographie gleichzusetzen, die ja von *Hugo Capito* sprechen. Eine direkte Verbindung zwischen diesen Zeugnissen scheint es daher ohnehin nicht zu geben. *Caput* dürfte hier darüber hinaus in der Bedeutung „Haupt" eher im Sinne einer Verdeutlichung der aus Sicht der Verfasser herausgehobenen Stellung Hugos und

---

135 Hugo von Flavigny, Chronik (wie Anm. 1), S. 367/82.

136 Chronica Alberici monachi Trium Fontium, hg. von Paul Scheffer-Boichorst, in: Chronica aevi Suevici (MGH SS 23), Hannover 1874 (im Folgenden zitiert als ‚Alberich von Troisfontaines, Chronik'), S. 767: *Anno 958. Hugo Magnus dux Francorum moritur, que dicebatur Capito sive Cappatus,* […] *Otto* [der Sohn des Hugo Magnus] *factus est dux Burgundie et habuit uxorem filiam Gisleberti, qui post primum Hugonem Capito, fratrem Rodulfi regis, ducatum Burgundie tenuit;* […].

137 Lot, Études (wie Anm. 93), S. 316 f.

138 F. I. Dunod, Histoire des Séquanois et de la province séquanoise, des Bourguignons et du premier royaume de Bourgogne […], Dijon 1735, Preuves, S. 17; F. I. Dunod, Histoire de l'église, ville et diocèse de Besançon, Bd. 1, Besançon 1750, Preuves, S. 31.

weniger als eigentlicher Beiname gebraucht worden sein. Aus diesem, darüber hinaus isolierten, Zeugnis einen Ausweis einer bestehenden Praxis der Benennung zu sehen oder auch den Startpunkt einer solchen konstruieren zu wollen, erscheint kaum angemessen. So wird Hugo in einem weiteren Martyrologium der Kirche St. Étienne aus Besançon auch schlicht *Hugo Comes* genannt, eine gängige Praxis liegt also selbst auf lokaler Ebene ebenfalls eher nicht vor [139]. Insofern muss die Vermutung Lots abgelehnt werden.

Ausdrücklich beruft sich der erwähnte Alberich von Troisfontaines für seine Darstellung auf die ‚Chronik von St. Bénigne', deren Bericht er aber etwas abwandelt. So heißt es zwar weiterhin, dass Hugo mit dem Beinamen *Capito* Herzog der *Burgundia inferior* gewesen sei, aus Boso machte er nun, offenbar im Bemühen, seine Vorlage zu entwirren, jedoch den *Vitrriaci comes*, was deutlich näher an der Realität liegt, und verarbeitete das nun fehlende *superior* in dem Verweis, dass die drei Brüder Neffen des *superioris Bosonis*, also Bosos von Vienne, gewesen seien [140].

Auch in das Werk Hugos von Fleury, der vermutlich auch die Arbeit Hugos von Flavignys kannte [141], hat die auf die ‚Chronik von St. Bénigne' zurückgehende Beschreibung der Söhne Richards des Gerichtsherrn in etwas abgewandelter Form Einzug gefunden. Er spricht in seinen ‚Modernorum regum francorum actus' lediglich davon, dass Boso König in der *Gallia superioris, quae Comata vocatur* geworden sei und lässt den Verweis auf Hugo den Schwarzen komplett weg [142]. Die Beschreibung ist ähnlich genug, um von einem Zusammenhang auszugehen, und die Anpassung und Kürzung des Textes sprechen dafür, dass bereits dem Chronisten aus Fleury die Widersprüchlichkeit der Aussagen bewusst war, beziehungsweise diese nicht zu seinem eigenen Verständnis passten und er versuchte, diese dementsprechend aufzulösen oder dort, wo er dies nicht konnte, zu entfernen. Diese Deutung erhält weitere Plausibilität durch Hugos eigene Verwendung des Begriffs der *Burgundia superior*. Im Kontext der Übertragung des Königtums an seinen Bruder Odo, so berichtet Hugo, sei der spätere König Robert I. (922–923) zur Abwehr der Dänen zum Herzog der *Burgundia inferior* gemacht worden [143]. Wenige Zeilen später und kurz vor seiner Erwähnung Bosos spricht er davon, es habe *in superioris Burgundiae partibus* in dieser Zeit einen anderen noblen Herzog namens Richard gegeben, womit niemand anders gemeint ist als Ri-

---

139 Siehe Hugues de Salins. Archevêque de Besançon 1031–1066, Bd. 3: Documents, hg. von Bernard de Vregille, Lille 1976, Nr. 44, S. 148.

140 Alberich von Troisfontaines, Chronik (wie Anm. 136), S. 747: *Hic notandum quod in collectaneo Sancti Benigni Divionensis legitur, quod dux Burgundie tres habuit filios, regem de quo nunc agitur Rodulphum et Hugonem inferioris Burgundie ducem, Capito cognominatum, et Bosonem Vitriaci comitem; fuerunt autem hii nepotes superioris Bosonis.*

141 Healy, Chronicle (wie Anm. 106), S. 95–98.

142 Hugonis liber qui modernorum regum Francorum continet actus, hg. von Georg Waitz, in: Chronica et annales aevi Salici (MGH SS 9), Hannover 1851, S. 379.

143 Hugo von Fleury, Liber modernorum regum Francorum (wie Anm. 142), S. 379: *Quem etiam postmodum regni proceres ad reprimendum impetum Danorum, qui tunc Franciam infestabant, regem, et fratrem eius Robertum ducem inferioris constituere Burgundiae.*

chard der Gerichtsherr. Mit den *superioris Burgundiae partibus* ist hier damit eindeutig das Gebiet des späteren Herzogtums Burgund angesprochen [144]. Robert wiederum gebot tatsächlich über weite Teile des Gebiets des späteren Herzogtums Franzien, in dem seine Nachkommen auch das entsprechende Amt ausübten, was ihn aus der Sicht Hugos von Fleury sicherlich als Herzog qualifiziert haben dürfte, auch wenn er selbst zeitgenössisch nicht als solcher belegt ist.

Wie lässt sich nun die Bezeichnung seines Herrschaftsbereichs als *Burgundia inferior* erklären? Entweder handelt es sich dabei, wie Chaume meinte, um einen schlichten Widerspruch [145], oder aber wir finden hier nun einen Beleg für die schon oben angesprochene Verwendung der Begriffe der *Burgundia inferior* und *superior* zur Unterscheidung zwischen Franzien im Sinne des Herzogtums und Burgund. Zwei Argumente lassen sich für letztere Option anführen. Zunächst legt dies Hugos weiterer Umgang mit den Begriffen *superior* und *inferior* als geographische Richtungsangaben nahe. Nur wenig später berichtet er nämlich von einem Zug Rollos, des *Danorum dux*, der zunächst über Seine und Loire *ad superiora* nach Burgund und in die Auvergne bis Clermont vorgedrungen und danach durch die Provinz von Sens *ad inferiora* bis nach Fleury gekommen sei [146]. Bei den in dieser Beschreibung implizierten *superiora* dürfte es sich also offenbar einerseits um die in erster Linie südlichen Teile des Herzogtums, ergänzt um die westlichen Gebiete der zum Zeitpunkt der berichteten Ereignisse wohlgemerkt noch zum Hoheitsgebiet Ludwigs des Blinden [147], zum Berichtszeitpunkt freilich zum Königreich Burgund gehörenden Diözese Lyon, sowie um die sich (süd) westlich anschließende Auvergne mit Clermont handeln. Die *inferiora*, die Rollo durch die im Kontext des Textes wahrscheinlich als Endpunkt noch zur *superiora* zu rechnende Provinz der Stadt Sens [148] erreicht, bezeichnet dementsprechend wiederum die nordwestlich daran angrenzende Region, in der sich unter anderem das bei Orléans gelegene Fleury befindet, mit anderen Worten also das Herrschaftsgebiet Roberts und damit das spätere Herzogtum Franzien [149].

---

144 So schon Poupardin, Royaume de Provence (wie Anm. 43), S. 287.

145 Chaume, Origines 2 (wie Anm. 6), S. 32, Anm. 3.

146 Hugo von Fleury, Liber modernorum regum Francorum (wie Anm. 142), S. 379: *Cuius in diebus Rollo Danorum dux, conscensis navibus, per Sequanam et Sagunnam, Galliae maxima flumina, tendens ad superiora, Burgundiae et Arvernorum fines intravit, et usque ad Clarmuntem Arvernorum urbem totam regionem diversis calamitatibus replevit, et copia rerum omnium exinanivit.* […] *Tunc etiam sepenominatus Rollo per provinciam Senonensem ad inferiora descendens, Floriacum venit.*

147 Vgl. zu den sehr wechselhaften Herrschaftsverhältnissen im Lyonnais in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts Bitsch, Erzstift Lyon (wie Anm. 23), S. 15–25.

148 Zwar gehörte Sens in Hugos Gegenwart schon lange nicht mehr zum Herzogtum Burgund, jedoch durchaus zum hier beschriebenen Herrschaftsgebiet Richards des Gerichtsherrn. Vgl. knapp Brühl, Palatium und Civitas (wie Anm. 26), S. 139.

149 Durchaus erhellend ist in diesem Zusammenhang die Darstellung des Theoderich von Fleury/Amorbach/Trier, der neben einem Aufenthalt im nahe Besançon gelegenen Kloster Lure zwischen ca. 992 und 1002 auch in Fleury lebte, in seiner zwischen 1010 und 1018 verfassten ‚Illatio Sancti Benedicti'. Dort heißt es zur Lage Fleurys: *Nam a Septentrione Franciam, ab Oriente Burgundiam, ab Aus-*

Hugos Verwendung ließe sich darüber hinaus durchaus als eine späte Reminiszenz des karolingischen Burgundbegriffs erklären, der wie gesehen auch weite Teile der *Francia*, wie etwa Orléans und sogar Paris, umfassen konnte und damit nahtlos auf die Darstellung des Mönchs aus Fleury passt. Damit handelt es sich auch um ein bemerkenswertes Beispiel für die gemeinsame Beschreibung von Gebieten des Herzogtums wie des Königreichs unter dem Begriff der *Burgundia*. Möchte man Hugo von Fleury keinen Fehler unterstellen, scheint es daher angemessen, seine *Burgundia inferior* mit Franzien und seine *Burgundia superior* mit dem Gebiet des Herzogtums Burgund zu identifizieren [150]. Unter der ebenfalls genannten *Francia* wäre dann womöglich das gesamte Westfrankenreich, zumindest aber eine übergeordnete Größe zu verstehen [151]. Bei der Frage nach möglichen Vorbildern dieser Verwendung drängt sich freilich der erwähnte Adrevald von Fleury auf, der den Begriff der *Burgundia superior* in einem ähnlichen Sinn gebraucht haben könnte. Hugo dürfte dessen Werk aller Wahrscheinlichkeit nach gekannt haben, schließlich wurden die *Miracula Sancti Benedicti* nicht nur bis zur Zeit Hugos, sondern womöglich sogar von diesem selbst fortgeführt [152]. Wie bereits bemerkt ist bei dieser Überlegung jedoch etwas Vorsicht geboten. Nicht nur taucht der Gegenbegriff der *Burgundia inferior* bei Adrevald nicht direkt auf, handelt es sich also nur um eine implizite Unterscheidung, sondern ist selbst bei einem tatsächlichen Rückgriff Hugos auf Adrevalds Werk nicht ohne Weiteres auch von einer Rezeption von dessen Verständnis auszugehen. Die bestehende Lücke von gut 150 Jahren zwischen den beiden Werken macht es außerdem trotz der kontinuierlichen Fortsetzung der

trali vero parte Aquitaniam tangit. Siehe Diderici monachi de illatione redituve corporis S. Benedicti, hg. von Johannes a Bosco, in: Floriacensis Vetus Bibliotheca […], Lyon 1605, S. 223. Er verortet das Kloster also gewissermaßen im ‚Dreiländereck' zwischen Franzien, Burgund und Aquitanien. Seine Einschätzung ist aufgrund seiner einzigartigen Perspektive besonders relevant, die in seinen Aufenthalten in Fleury wie auch dem burgundischen Königreich und der Tatsache beruhte, dass er insgesamt „zwischen Deutschland und Frankreich stand", wie es Hartmut Hoffmann, Theoderich von Fleury/Amorbach/Trier, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 71, 2015, S. 475–526, hier S. 521, formulierte. Zu Theoderich, der ‚Illatio' und seinen vielfältigen weiteren Werken siehe zuletzt Steven Vanderputten – Jeroen de Gussem, Monachus ac sacerdos peregrinus. A Stylometric and Contextual Re-Investigation of the Work of Theoderic of Fleury/Trier/Amorbach (fl. 970s–1020s), in: Revue Mabillon. Revue internationale d'histoire et de littérature religieuses 33, 2022, S. 19–54, zu seinem Aufenthalt in Fleury S. 43, sowie Hoffmann, Theoderich von Fleury/Amorbach/Trier (diese Anm. oben), zu seinem Aufenthalt in Lure S. 483 f., 501, und zu seiner Verortung Fleurys S. 513–516.

150 Dass Rollo *ad superiora* auch Gebiete des Bistums Lyon und die Auvergne erreicht, lässt sich damit leicht vereinbaren, da es sich wie angemerkt vor allem um eine Verwendung als Richtungsangabe handelt.

151 Vgl. aber zum Begriff der *Francia* bei Hugo Brühl, Deutschland – Frankreich (wie Anm. 13), S. 123 mit Anm. 226, und zur gebotenen Vorsicht bei der Einschätzung über die engere *Francia* hinausgehender Verwendungen, S. 127–129.

152 Zu den Fortsetzungen der ‚Miracula' bis ins 12. Jahrhundert siehe Vidier, Historiographie (wie Anm. 9), S. 181–214; Anselme Davril – Annie Dufour – Gillette Labory, Introduction, in: Les miracles de Saint-Benoît (wie Anm. 10), S. 9–36, hier S. 15–26, zur möglichen Autorschaft Hugos ebd., S. 25 f., und insb. Vidier, Historiographie (wie Anm. 9), S. 213 f.

Miracula problematisch, aus der Rückschau von einer regelrechten Traditionsbildung dieser Verwendung in Fleury auszugehen.

Damit lässt sich insgesamt folgendes vorsichtiges Fazit ziehen: Zwar wurde der Begriff der *Burgundia superior* offenbar für verschiedene Regionen verwendet, entscheidend war dabei jedoch in erster Linie die jeweilige Beschreibungs- oder Beobachtungsebene. Dabei lassen sich grob zwei Kategorien beziehungsweise Ebenen der Verwendung unterscheiden: eine kleinräumige zur Unterscheidung innerhalb eines abgegrenzten Gebietes und eine großräumigere Differenzierung, die sich auf der Ebene von Reichen oder Herrschaften bewegte.

In den Quellen aus der Zeit vor der Entstehung des rudolfingischen Königreichs dominiert zunächst die Verwendung im Sinne einer kleinräumigen Präzisierung, die darüber hinaus stark vom Blickwinkel des jeweiligen Berichterstatters geprägt war. So dürfte sich Adrevald auf den nordwestlichen Teil des von Karl dem Kahlen beherrschten Teils Burgunds beziehen, während Hericus vermutlich eher die Gegend um Troyes zur Unterscheidung von Auxerre so bezeichnet. Hinkmar von Reims und vor allem der Regensburger Annalist sind demgegenüber Beispiele für die Verwendung auf der Ebene der Reichsbildungen. Während sich dieser Unterschied freilich wie angemerkt in erster Linie durch die verschiedenen Perspektiven erklären lässt, so nahmen Adrevald und Hericus Präzisierungen innerhalb eines räumlich bereits begrenzten Gebietes vor, während Hinkmar und der Regensburger Annalist großräumigere Gebiete behandelten. Damit lässt sich nichtsdestotrotz auch eine Entwicklung feststellen, die den Veränderungen auf politischer Ebene angesichts der sich verfestigenden Reichsteilungen zunehmend Rechnung zollen musste.

Diese Entwicklung setzt sich in den nach der Königswerdung Rudolfs I. entstandenen Belegstellen fort, wohingegen die Verwendung in einem kleinräumigeren Sinn klar zurücktritt, sodass der Begriff der *Burgundia superior* nahezu ausschließlich zur direkten oder indirekten Unterscheidung zweier mit derselben Grundbezeichnung belegter Herrschaftsgebilde zu finden ist.

Auf dieser Ebene ist der Begriff wirklich sicher und stabil nahezu ausschließlich zur Bezeichnung des Raums des rudolfingischen Königreichs belegt. Neben dem Regensburger Annalisten kennen auch Radulfus Glaber und die ‚Gesta der Bischöfe von Auxerre' diese Verwendung. Mit etwas Vorsicht kann man auch Flodoard in diese Reihe stellen. Die weiteren möglichen Identifikationen auf Reichsebene stellen entweder Ausnahmen dar, wie die Unterscheidung zwischen Burgund und Franzien beim wohlgemerkt auch erst aus dem 12. Jahrhundert stammenden Beispiel Hugos von Fleury, das selbst bei einer möglichen Tradition seit Adrevald und dem 9. Jahrhundert auch räumlich stark begrenzt wäre, oder sind kaum überzeugend. So fehlen etwa für das Reich Bosos von Vienne eindeutige Belege, an denen sich weniger sichere Nennungen abgleichen ließen. Die entsprechenden Stellen weisen vielmehr innere Widersprüche auf und gehen darüber hinaus auf eine gemeinsame Vorlage zurück, wie der Komplex um die ‚Chronik von St. Bénigne' und die ihr folgenden Chroniken von Bèze, Hugos von Flavigny und Alberichs von Trois-Fontaines zeigen. Diesen Beispielen ist,

ergänzt um Hugo von Fleury, gemeinsam, dass sie die Begriffe der *Burgundia superior* und *inferior* einander gegenüberstellten und das Ziel der jeweiligen Benennung eine Abgrenzung zweier mehr oder weniger unmittelbar nacheinander genannter Regionen war, denen dieselbe Grundbezeichnung zugelegt werden sollte. Im Falle der ‚Chronik von St. Bénigne' und der Mehrzahl der ihr folgenden Werke dürfte mit der *Burgundia inferior* wohl am ehesten das Gebiet des zeitgenössischen Herzogtums gemeint sein, was seine Entsprechung und Bestätigung im nahezu zeitgleich belegten Titel eines *dux inferioris Burgundiae* für Robert I. findet. Die Beschreibung der *Burgundia superior* ist in diesem Quellenkomplex wiederum so widersprüchlich und offensichtlich fehlerhaft, dass eine sinnvolle Zuordnung nur schwierig möglich ist. Am wahrscheinlichsten ist schon aufgrund des Bemühens der aktiven Unterscheidung vom Herzogtum auch hier dennoch die Identifikation mit dem Königreich [153].

Damit bleibt als möglicher Beleg für eine Bezeichnung des Gebiets des Herzogtums als *Bugrundia superior* einzig Hugo von Fleury, der durch die Verwendung zur Unterscheidung vom Herzogtum Franzien jedoch ohnehin einen Sonderfall darstellt. Im Gegensatz zur Verwendung für das Königreich fehlt hier auch jegliche weitere Verbreitung.

Weiterhin lässt sich insbesondere anhand dieser Beispiele feststellen, dass bereits Zeitgenossen Schwierigkeiten bei der Zuordnung des Begriffs hatten, wie insbesondere die ‚Chronik von St. Bénigne' aus Dijon zeigt. Dass dies, noch verstärkt durch das Bemühen die Beschreibung durch die Verwendung antikisierender Begriffe anzureichern, bereits bei späteren mittelalterlichen Rezipienten auf Unverständnis stoßen konnte, zeigen wiederum die späteren Bearbeitungen Hugos von Flavigny, Hugos von Fleury oder Alberichs von Troisfontaines, in denen man mit etwas Vorsicht den Versuch einer Richtigstellung erkennen kann, der insbesondere im Falle des Mönchs aus Flavigny jedoch auch zu weiteren Verwirrungen geführt hat. Die Unterschiede und Verwirrungen in der Anwendung dürften sich darüber hinaus auch durch die Rezeption und Kombination verschiedener Vorbilder erklären lassen [154]. Dies verdeutlichen etwa die Beispiele Hugos von Fleury und Hugos von Flavigny, die in ihren Darstellungen beide durch die ‚Chronik von St. Bénigne', außerdem jedoch einerseits womöglich durch Adrevald, andererseits durch Pseudo-Fredegar sowie zumindest indirekt auch durch antike Darstellungen beeinflusst wurden.

Aufgrund der nicht zuletzt in den Veränderungen der politischen Lage begründet liegenden Wandlungen, denen der Begriff in den betrachteten gut 250 Jahren offensichtlich unterlegen war, der je nach Standpunkt und Blickwinkel des Verfassers unterschiedlichen gefundenen Lösungen, sowie der insgesamt wenigen Belegstellen liegt es insgesamt nahe zu vermuten, dass es sich eher um Gelegenheitslösungen oder wie im Fall der Tradition aus St. Bénigne um mal mehr, mal weniger hinterfragte, di-

153 Vgl. so schon, jedoch ohne Erklärung Poupardin, Royaume de Provence (wie Anm. 43), S. 287.

154 Vgl. zu diesem Effekt grundsätzlich Schneidmüller, Französisches Sonderbewußtsein (wie Anm. 37), S. 51.

rekte Übernahmen und weniger um feststehende, allgemein verwendete und bekannte Begriffe handelte. Entsprechend ist dabei auch von großen zeitlichen wie räumlichen Schwankungen in der Verwendung auszugehen. Nichtsdestotrotz lässt sich ab Hinkmar von Reims parallel zur zunehmenden politischen Trennung eine gewisse Verfestigung hinsichtlich einer Unterscheidung oder Abgrenzung der im Vertrag von Verdun dem West- respektive dem Mittelreich zugewiesenen Gebiete feststellen, die sich in der Folgezeit in der Unterscheidung zwischen Herzogtum und Königreich fortsetzte. Wenn daher die definitive Gleichung *Burgundia superior* = Königreich Hochburgund zwar nicht ohne Weiteres gelten kann, ist zumindest klar, dass ihr ab 888 zunächst die größte Plausibilität zukommen muss.

Für den Sprachgebrauch der Forschung ergeben sich daraus in erster Linie zwei Schlussfolgerungen: Ein zeitgenössisch-mittelalterlicher Begriff der *Burgundia superior* existierte durchaus und weist darüber hinaus eine hohe Stabilität der damit verbundenen Vorstellungen auf. Er begegnet in erster Linie zur Bezeichnung des rudolfingischen Königreichs Burgund als politischem Gebilde oder seiner Gebiete und ist in der Form „Hochburgund" oder „Upper Burgundy" auch für die Verwendung in der Forschung zur eindeutigen Benennung dieser Größen geeignet. Für den Begriff „Niederburgund" beziehungsweise „Lower Burgundy" gilt dies nicht im gleichen Maße. Zwar existiert auch hier durchaus eine zeitgenössische Entsprechung in der Form der *Bugrundia inferior*, die auch zur Abgrenzung von der *Burgundia superior* diente, jedoch bezeichnete diese gerade nicht Raum und Herrschaft des in der Forschung damit angesprochenen Königreichs Bosos von Vienne, sondern das aus einer hochmittelalterlichen Perspektive im Sinne einer Unterscheidung vom zeitgenössischen Königreich Hochburgund auch deutlich relevantere Herzogtum Burgund. Dementsprechend ist die Bezeichnung des Reichs Bosos als Niederburgund abzulehnen oder zumindest kritisch zu hinterfragen. So würde, trotz der zumindest zeitweisen Zugehörigkeit der genuin burgundischen Gebiete um Lyon und Vienne die Bezeichnung als (Königreich) Provence der zeitgenössischen Wahrnehmung deutlich besser Rechnung tragen [155]. Hält man an dem Begriff fest, ist zumindest dieses anachronistische, frühe Niederburgund von der späteren, in den Quellen belegten *Burgundia inferior* klar zu unterschieden. In jedem Fall ist auch insgesamt eine deutlichere Abgrenzung und ein Bewusstsein für den Unterschied zwischen Quellen- und Forschungsbegriffen notwendig, was ein unkommentiertes Nebeneinander von Hoch- und Niederburgund bereits nahezu ausschließen muss.

---

155 Zur Unsicherheit der zeitgenössischen Benennung dieses Reichs vgl. knapp Boehm, Geschichte Burgunds (wie Anm. 4), S. 98. Auch darauf hoffe ich im angesprochenen Beitrag zum Burgundbegriff genauer eingehen zu können.